

UBS (Lux) Equity Fund

Anlagefonds luxemburgischen Rechts ("Fonds commun de placement")

Mai 2022

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Anteilen des UBS (Lux) Equity Fund (nachstehend auch als "**Fonds**" bezeichnet) erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes, der Vertragsbedingungen sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der im Verkaufsprospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Des Weiteren wird Anlegern vor der Zeichnung von Anteilen ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen ("**KIID**") zur Verfügung gestellt. Informationen darüber, ob ein Subfonds des Fonds an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Fonds kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Der Fonds behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Anteile dieses Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in den Fonds investieren können.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., R.C.S. Luxemburg B 154.210 (die "**Verwaltungsgesellschaft**").

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations" (nachstehend als "**Mémorial**" bezeichnet) am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser dem Fonds noch andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 13.000.000 EUR und wurde voll eingezahlt.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft (der "Verwaltungsrat")

Vorsitzender	Michael Kehl, Head of Products, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz
Mitglieder	Francesca Pym, CEO, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg André Valente, CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz Ann-Charlotte Lawyer, Independent Director Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg Miriam Uebel Institutional Client Coverage, UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt, Deutschland

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Valérie Bernard, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Geoffrey Lahaye, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Federica Ghirlandini, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Olivier Humbert, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Barbara Chamberlain, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
Andrea Papazzoni, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
UBS (Lux) Equity Fund - Emerging Markets Sustainable Leaders (USD) UBS (Lux) Equity Fund - Japan (JPY)	UBS Asset Management (Singapore) Ltd., Singapur
UBS (Lux) Equity Fund - Biotech (USD)	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) Equity Fund - Greater China (USD) UBS (Lux) Equity Fund - China Opportunity (USD)	UBS Asset Management (Hong Kong) Limited, Hong Kong

UBS (Lux) Equity Fund - Mid Caps Europe Sustainable (EUR) UBS (Lux) Equity Fund - European Opportunity Sustainable (EUR) UBS (Lux) Equity Fund - Euro Countries Opportunity Sustainable (EUR)	UBS Asset Management (UK) Ltd., London
UBS (Lux) Equity Fund - Mid Caps USA (USD) UBS (Lux) Equity Fund - US Sustainable (USD) UBS (Lux) Equity Fund - Tech Opportunity (USD) UBS (Lux) Equity Fund - Small Caps USA (USD) UBS (Lux) Equity Fund - Global Sustainable (USD) UBS (Lux) Equity Fund - Global Sustainable Improvers (USD)	UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago
UBS (Lux) Equity Fund - Sustainable Health Transformation (USD)	UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago UBS Switzerland AG, Zürich

Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jederzeit bei dem oben genannten, von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Sofern gemäss obenstehender Tabelle UBS Asset Management (Americas) Inc. sowie UBS Switzerland AG als Portfolio Manager für die Subfonds ernannt wurden, gilt zusätzlich folgende Aufgabenteilung:

UBS Switzerland AG übernimmt die Aufgabe, die langfristigen Schlüsselanlagethemen, ein mit diesen Themen übereinstimmendes Aktienuniversum sowie die Anlageparameter festzulegen. UBS Asset Management (Americas) Inc. nutzt die von UBS Switzerland AG bereitgestellten Informationen zusammen mit den Ergebnissen ihres eigenen fundamentalen Research, um die Anlagen der Subfonds zu bestimmen. UBS Asset Management (Americas) Inc. führt alle relevanten Transaktionen in Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Anlageparametern durch.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg)

UBS Europe SE, Luxembourg Branch wurde zur Verwahrstelle des Fonds bestellt (die "**Verwahrstelle**"). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für den Fonds.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse des Fonds im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("**Gesetz von 2010**") und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der "**Verwahrstellenvertrag**") Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahraufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen erfolgen, (ii) der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder den Vertragsbedingungen stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird, und (v) die Erträge des Fonds in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrplichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte des Fonds an eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) delegieren, die zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Verwahrstelle bestellt werden.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können.

Weitere Informationen stehen Anteilinhabern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen des Fonds und dessen Anteilhabern zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Anteilhabern offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegierung gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte des Fonds von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds oder dessen Anteilhabern gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die "**hinterlegten Vermögenswerte des Fonds**") durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der "**Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds**"). Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder entsprechender Summe an den Fonds zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und dessen Anteilhabern gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss geltendem Recht, insbesondere gemäss dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag, entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder ihre Abberufung durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, welcher die Vermögenswerte des Fonds übergeben werden und welche die Aufgaben und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde "Commission de Surveillance du Secteur Financier" ("**CSSF**") über diesen Umstand informieren.

Administrationsstelle

Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange

Die Administrationsstelle ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile, die Buchführung des Fonds sowie das Meldewesen.

Abschlussprüfer des Fonds

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg.

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft

Ernst & Young S.A., 35E, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B.P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und Vertriebssträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Profil des typischen Anlegers

UBS (Lux) Equity Fund - Emerging Markets Sustainable Leaders (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Schwellenländern (Emerging Markets) haben sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt, investieren möchten. Die Anleger müssen bereit sein, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - Global Sustainable (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von wichtigen Unternehmen, sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt, investieren möchten und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - Global Sustainable Improvers (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen investieren möchten. Diese Unternehmen zeichnen sich durch ökologische und soziale Performance-Eigenschaften aus, bei denen erwartet wird, dass sie sich mit der Zeit verbessern. Die Anleger müssen bereit sein, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - Greater China (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien von Unternehmen aus dem grosschinesischen Raum sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt, investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - Sustainable Health Transformation (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen investieren wollen, die zur Transformation des Gesundheitswesens beitragen sowie das UNSDG Nr 3 (United Nation Sustainable Development Goal) bewerben, und darüber hinaus bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - Japan (JPY)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von japanische Unternehmen sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - Mid Caps Europe Sustainable (EUR)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein Aktienportfolio von mittelgrossen europäischen Unternehmen, sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt, investieren möchten. Die Anleger müssen bereit sein, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - Mid Caps USA (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von mittelgrossen amerikanischen Unternehmen sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt, investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - Small Caps USA (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein Portfolio aus Aktien von kleineren amerikanischen Unternehmen sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt, investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - US Sustainable (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von US Unternehmen, sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt, investieren möchten und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - Biotech (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus Aktien von Biotechnologieunternehmen sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt, investieren wollen und die bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - China Opportunity (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von Unternehmen mit Sitz oder Hauptaktivität in China sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - Euro Countries Opportunity Sustainable (EUR)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein Aktienportfolio von europäischen Unternehmen aus der Eurozone, sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt, investieren möchten. Die Anleger müssen bereit sein, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - European Opportunity Sustainable (EUR)

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein aktiv gemanagtes Aktienportfolio von europäischen Unternehmen, sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt, investieren möchten. Die Anleger müssen bereit sein, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

UBS (Lux) Equity Fund - Tech Opportunity (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die weltweit in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von Technologie- und verwandten Dienstleistungsunternehmen sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Belange bewirbt, investieren wollen und bereit sind, das mit Aktien verbundene Risiko zu akzeptieren.

Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Subfonds ist in den KIID der jeweiligen Anteilsklasse oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer des Fonds zum jeweiligen Subfonds im Vergleich zu einer etwaigen Benchmark aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert eines gekauften Anteils des Fonds nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht abschliessende Aufzählung):

- Unternehmensspezifische Veränderungen
- Veränderungen der Zinssätze
- Veränderungen von Wechselkursen
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren
- Veränderungen von Rohstoffpreisen, sowie
- Veränderungen der Nachhaltigkeitsrisiken.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert der Subfonds teilweise zu mindern.

Der Portfolio Manager kann besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind. Für bestimmte Subfonds können diese Instrumente eine zentrale Bedeutung haben. Die mit diesen Techniken verbundenen Risiken sind in diesem Verkaufsprospekt unter "Mit dem Gebrauch von Derivaten verbundene Risiken" und "Der Gebrauch von Terminkontrakten und Optionen" beschrieben.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Der Fonds

Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds ("**Umbrella Struktur**"), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Anteilsklassen

Für die Subfonds können verschiedene Anteilsklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Anteilsklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

"P"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "P" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
"N"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "N" (= Anteile mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder –länder) werden ausschliesslich über von der UBS Asset Management Switzerland AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Domizil Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebsländern, sofern dies vom Verwaltungsrat beschlossen wird, ausgegeben. Für diese Klassen werden auch im Falle zusätzlicher Merkmale keine Einstiegskosten erhoben. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001

	auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
"K-1"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "K-1" werden allen Anlegern angeboten. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.1 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 5 Mio, BRL 20 Mio, CAD 5 Mio, CHF 5 Mio, CZK 100 Mio, DKK 35 Mio EUR 3 Mio, GBP 2.5 Mio, HKD 40 Mio, JPY 500 Mio, NOK 45 Mio, PLN 25 Mio, RMB 35 Mio, RUB 175 Mio, SEK 35 Mio, SGD 5 Mio, USD 5 Mio, NZD 5 Mio oder ZAR 40 Mio.
K-B	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "K-B" werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"K-X"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "K-X" werden ausschliesslich Anlegern angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
"F"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "F" werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Anteile dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Anteile bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei dem Fonds zurückzugeben. Die Anteile weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
"Q"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, welche (i) Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder (iii) die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar. Anlagen, welche die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgegeben oder in eine andere Klasse des Subfonds getauscht werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch resultieren können. Die Anteile weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000
"QL"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "QL" werden ausschliesslich ausgesuchten Finanzintermediären angeboten, welche (i) vor der ersten Zeichnung von der Verwaltungsgesellschaft eine Bewilligung erhalten haben und (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrozession anbieten können. Die Verwaltungsgesellschaft wird eine Mindestanlage von CHF 200 Millionen (oder das Äquivalent in einer anderen Währung) verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann temporär oder dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, welche die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgegeben oder in eine andere Klasse des Subfonds getauscht werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch resultieren können. Die Anteile weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
"I-A1"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "I-A1" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser

	<p>Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"I-A2"	<p>Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "I-A2" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 10 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent). Bei der Zeichnung muss</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – oder einer schriftlichen Genehmigung von der UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. mit einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder (iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.
"I-A3"	<p>Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "I-A3" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Entschädigung für den Vertrieb. Die Aktien weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Anteile beträgt CHF 30 Mio (oder das entsprechende Währungsäquivalent). Bei der Zeichnung muss</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) eine Mindestzeichnung gemäss der vorgenannten Auflistung erfolgen; (ii) gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung des institutionellen Anlegers mit UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – oder einer schriftlichen Genehmigung von der UBS Asset Management Switzerland AG – bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner – sein bei UBS verwaltetes Gesamtvermögen oder sein Bestand in kollektiven Kapitalanlagen der UBS mehr als CHF 100' 000' 000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) betragen oder (iii) der institutionelle Anleger eine Einrichtung zur beruflichen Vorsorge der UBS Group AG oder eine ihrer 100 prozentigen Konzerngesellschaften sein.
"I-B"	<p>Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "I-B" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) werden mittels Kommission direkt dem Subfonds belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarung in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"I-X"	<p>Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "I-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarung in Rechnung gestellt. Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.</p>
"U-X"	<p>Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "U-X" werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i.S.d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung und Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Anteilsklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d.h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Sie weisen eine kleinste handelbare Einheit von 0.001 auf. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Anteile</p>

	AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio, NOK 90'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000, NZD 10'000 oder ZAR 100'000.
Zusätzliche Merkmale:	
Währungen	Die Anteilsklassen können auf die Währungen AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD, NZD oder ZAR lauten. Für Anteilsklassen die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Anteilsklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
"hedged"	Bei Anteilsklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen und die den Namensbestandteil "hedged" enthalten (" Anteilsklassen in Fremdwährung "), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Anteilsklassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherung wird zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Anteilsklasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Anteilsklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb des vorgenannten Umfangs liegt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche unternehmen, um die Absicherung wieder in die vorgenannten Limite zu bringen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
"BRL hedged"	Der Brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Anteilsklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung und Zusammenlegung des Fonds und seiner Subfonds, bzw. Anteilsklassen".
"RMB hedged"	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die " VRC "), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Anteilen der Klassen, die die Bezeichnung "RMB hedged" in ihrem Namen tragen, wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen gegen andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei gewechselt werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird. Der Wechsel von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnunglegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Verwaltungsgesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter "hedged" beschrieben.

	Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Anteilsklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt "Auflösung und Zusammenlegung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilsklassen".
"acc"	Bei Anteilsklassen mit Namensbestandteil "-acc" werden keine Erträge ausgeschüttet, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst.
"dist"	Bei Anteilsklassen mit Namensbestandteil "-dist" werden Erträge ausgeschüttet, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst.
"qdist"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "-qdist" können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) (" Kapital ") erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Anteilsklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
"mdist"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "-mdist" können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximalen Einstiegskosten für Anteile von Klassen mit dem Namensbestandteil "-mdist" betragen 6%.
"UKdist"	Die vorgenannten Anteilsklassen können als solche mit Namensbestandteil "UKdist" ausgegeben werden. In diesen Fällen beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100% der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich (" UK ") geltenden Bestimmungen für " Reporting Funds " entspricht, wenn die Anteilsklassen den Bestimmungen für " Reporting Funds " unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Anteilsklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Anteilsklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Anteilsklasse steuerpflichtig sind.
"2%", "4%", "6%", "8%"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "2%" / "4%" / "6%" / "8%" können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvorgenannten, jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse des Monatsendes (bei monatlichen Ausschüttungen), Geschäftsquartalsendes (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder Geschäftsjahresendes (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Anteilsklassen eignen sich für Investoren, welche stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds. Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
"seeding"	Anteile von Klassen mit Namensbestandteil "seeding" werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Zeichnungen mehr erlaubt, sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst. Die Anteile können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Anteilen zurückgegeben werden. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschliesst, entspricht die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Anteilsklassen.

Rechtliche Aspekte

Der Fonds wurde gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen als ein rechtlich unselbstständiger offener Anlagefonds unter der Rechtsform eines Fonds Commun de Placement (FCP) aufgelegt und im November 2005 an das luxemburgische Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen angepasst. Seit dem 1. Juli 2011 untersteht der Fonds dem Gesetz von 2010. Er wurde ursprünglich unter dem Namen SBC Euro-Stock Portfolio (1993 in SBC Equity Portfolio umgewandelt) gemäss den Vertragsbedingungen gegründet, die der Verwaltungsrat der UBS Equity Fund Management Company S.A. (ehemals SBC Equity Portfolio Management Company S.A.) am 26. Oktober 1989 genehmigt hat.

Die Tätigkeit der UBS Equity Fund Management Company S.A. in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft des Fonds endete am 14. Oktober 2010. Am 15. Oktober 2010 hat UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. die Funktion der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Die Vertragsbedingungen wurden mittels Hinterlegungsvermerk erstmals am 14. April 1990 im Luxemburger "Mémorial" sowie zuletzt am 4. April 2017 im "Recueil Electronique des Sociétés et Associations" ("RESA") veröffentlicht.

Die Vertragsbedingungen des Fonds können unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften geändert werden. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im RESA und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht. Die neuen Vertragsbedingungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle in Kraft. Die konsolidierte Fassung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) zur Einsicht hinterlegt.

Der Fonds besitzt als Anlagefonds keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen eines Subfonds steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anteilhaber. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Die Vertragsbedingungen ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, unterschiedliche Subfonds für den Fonds sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds zu gründen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Das Nettovermögen, die Anzahl der Anteile, die Anzahl der Subfonds und der Anteilsklassen sowie die Laufzeit des Fonds und seiner Subfonds sind nicht begrenzt.

Der Fonds bildet eine untrennbare rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Anteilhaber unter sich wird jeder Subfonds als getrennt angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Anteilsklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged" zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Anteilsklassen desselben Subfonds auswirken können. Mit dem Erwerb der Anteile erkennt der Inhaber alle Bestimmungen der Vertragsbedingungen an.

Die Vertragsbedingungen sehen keine Generalversammlung der Anteilhaber vor.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss ihrer Rechte als Anteilhaber kommen, wenn sie infolge ihrer Anlage in den Fonds in das Anteilsinhaberregister des Fonds unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Investors tätigt, so dass infolge dessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Anteilsinhaberregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Rechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Investoren wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats November.

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, einen hohen Wertzuwachs mit einem angemessenen Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens.

Allgemeine Anlagepolitik

Die Vermögen der Subfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Sämtliche Subfonds investieren, sofern in deren jeweiligen Anlagepolitik keine andere Grenze vorgesehen ist, mindestens 70% ihres jeweiligen Vermögens in Aktien, anderen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (Beteiligungspapieren und -rechten), kurzfristigen Wertpapieren, Genussscheinen und Optionszertifikaten von Gesellschaften, welche gegebenenfalls dem im Namen des jeweiligen Subfonds erwähnten Sektor oder Thema zugeordnet werden können oder die ihren Sitz in dem im Namen des jeweiligen Subfonds bezeichneten Land bzw. geographischen Raum haben, oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in dem im Namen des jeweiligen Subfonds bezeichneten Land, geographischen Raum oder Wirtschaftszweig ausüben.

Sofern die jeweilige Anlagepolitik der Subfonds nichts anderes vorsieht, dürfen alle Subfonds bis zu 30% ihres jeweiligen Vermögens in auf verschiedene Währungen lautenden Obligationen und anderen Forderungspapieren und Forderungsrechten von in- und ausländischen Emittenten sowie in Aktien, anderen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (Beteiligungspapieren und -rechten), kurzfristigen Wertpapieren, Genussscheinen und Optionszertifikaten investieren, die den obigen Beschränkungen bezüglich geographischen Raum und Wirtschaftszweig, sowie den Anforderungen bezüglich Börsenkapitalisierung nicht genügen.

Wie unter Ziffern 1.1 g) und 5 der Anlagegrundsätze festgelegt, dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Subfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente genutzt werden, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Märkte in Optionsscheinen auf Wertpapieren, Optionen, Terminkontrakten und Swaps sind volatil und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

Auf akzessorischer Basis kann jeder Subfonds flüssige Mittel in denjenigen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, halten. Die Subfonds können, sofern nicht anders in der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds definiert ist, maximal 10% ihres Nettovermögens in bestehende OGAW und OGA investieren.

ESG Integration

UBS Asset Management kategorisiert bestimmte Subfonds als "ESG Integration Fonds". Der Portfolio Manager ist bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und dabei Nachhaltigkeit in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Portfolio Manager definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Portfolio Manager vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird. **Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen, das zu einem fokussierten Anlageuniversum führen kann, handelt es sich bei ESG Integration Fonds um Investmentfonds, die in erster Linie die Maximierung der finanziellen Performance anstreben, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses darstellen.** Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds gelten, sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) festgehalten. Weitere verbindliche Faktoren sind gegebenenfalls in der Anlagepolitik des Subfonds dargelegt.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten wird bei diesem Prozess das Rahmenwerk „ESG Material Issues“ (Wesentliche ESG-Themen) verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren pro Sektor identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, kann der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung anwenden, bei der Daten zu den wichtigsten ESG-Faktoren integriert werden. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO2-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum der Subfonds geltenden Ausschlüsse. <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

<https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Sustainability Focus / Impact Fonds

UBS Asset Management kategorisiert bestimmte Subfonds als "Sustainability Focus/ Impact Fonds". Sustainability Focus / Impact Fonds sind auf ESG-Merkmale ausgerichtet oder haben ein spezifisches Nachhaltigkeitsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) Equity Fund - Emerging Markets Sustainable Leaders (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung zu mindestens zwei Dritteln in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Schwellenländern (Emerging Markets) haben.

Der Subfonds investiert dabei in Aktien von Unternehmen, die führend sind in dem Bereich langfristiger Trends und Themen wie beispielsweise Konsum, Urbanisierung, Digitalisierung, finanzielle Inklusion, Gesundheitswesen, Neuartige Technologien etc..

Die Anlagen des Subfonds sind dabei weder auf eine bestimmte Bandbreite der Marktkapitalisierung, noch auf eine geografische oder Sektor spezifische Verteilung beschränkt.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können unter anderem folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 1 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Subfonds wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt, ausser in speziellen Situationen, in denen eine geringere Gewichtung als die Benchmark-Gewichtung dieser Unternehmen erforderlich ist, um das Portfolio Risiko zu steuern. Zusätzlich zur Ausschlusspolitik wird nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI Emerging Markets (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehreren Währungen anlegt, können das Anlageportfolio oder Teile desselben Währungsschwankungsrisiken unterliegen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da der Subfonds durch die regionale Ausrichtung in zahlreiche Fremdwährungen investiert, können zwecks Reduktion dieser Fremdwährungsrisiken das Portfolio oder Teile davon gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert werden.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.920% (1.540%)	1.970% (1.580%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.400% (1.120%)	1.430% (1.140%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.980% (0.780%)	1.030% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.900% (0.720%)	0.930% (0.740%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.850% (0.680%)	0.880% (0.700%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - Global Sustainable (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser Subfonds ist ein Aktienfonds, der mindestens zwei Drittel seines Vermögens den Prinzipien der Risikodiversifikation folgend in Aktien oder aktienähnliche Instrumente von führenden Unternehmen (üblicherweise grosskapitalisierte Unternehmen, aber auch kleiner kapitalisierter Unternehmen).

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 1 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Subfonds wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale.

Vom Teilfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI World (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehreren Währungen anlegt, können das Anlageportfolio oder Teile desselben Währungsschwankungsrisiken unterliegen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fließen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.740% (1.390%)	1.790% (1.430%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.260% (1.810%)	2.310% (1.850%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.720%	0.750%

	(0.580%)	(0.600%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.680% (0.540%)	0.710% (0.570%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - Global Sustainable Improvers (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser Subfonds ist ein Aktienfonds, der mindestens zwei Drittel seines Vermögens den Prinzipien der Risikodiversifikation folgend weltweit in Aktien oder aktienähnliche Instrumente von führenden Unternehmen (üblicherweise grosskapitalisierte Unternehmen, aber auch kleiner kapitalisierter Unternehmen) investiert. Der Portfolio Manager nutzt sowohl quantitative als auch qualitative Faktoren, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die sich durch ökologische und soziale Performance-Eigenschaften auszeichnen, bei denen erwartet wird, dass sie sich mit der Zeit verbessern. Der Investitionsprozess basiert auf einem quantitativen und fundamentalen Ansatz mit dem Ziel Unternehmen zu identifizieren, die über einen gesamten Marktzyklus hinweg ihren ESG Score und/oder einen oder mehrere der Pillar Scores (Teilbewertung) aus dem Bereich E (Umwelt), S (Soziales) oder G (Unternehmensführung) verbessern können. Einzelne Wertpapiere im Portfolio können Lücken in ihrem Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, was eine Chance für zukünftige Verbesserung darstellt. Der Subfonds kann mittels aktivem Engagement Unternehmen helfen ihr Nachhaltigkeitsprofil zu verbessern, was im Laufe der Zeit zu einer verbesserten ESG-Bewertung führen kann. Mit dem Ziel die ESG-Bewertung der Unternehmen im Portfolio zu verbessern, fördert der Subfonds Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale.

Vom Teilfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, militärische Waffen, Glückspiel, Kohle oder Kohleenergie erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI AC World (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der Benchmark abweichen. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehreren Währungen anlegt, können das Anlageportfolio oder Teile desselben Währungsschwankungsrisiken unterliegen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.650% (1.320%)	1.700% (1.360%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.920% (0.740%)	0.970% (0.780%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.720% (0.580%)	0.750% (0.600%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.680% (0.540%)	0.710% (0.570%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - Greater China (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Der Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen mit Domizil in der Volksrepublik China oder Taiwan sowie von anderen in Ostasien domizilierten Unternehmen, die enge wirtschaftliche Beziehungen zur Volksrepublik China oder Taiwan unterhalten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende

Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Bewerbungs-Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million USD Umsatz auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark UBS Greater China Index genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	2.340% (1.870%)	2.390% (1.910%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.750% (2.200%)	2.800% (2.240%)

Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.500% (1.200%)	1.530% (1.220%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „F“	0.880% (0.700%)	0.910% (0.730%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.200% (0.960%)	1.250% (1.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.050% (0.840%)	1.080% (0.860%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.980% (0.780%)	1.010% (0.810%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.880% (0.700%)	0.910% (0.730%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - Sustainable Health Transformation (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen zu mindestens zwei Dritteln in Aktien oder anderen Kapitalanteilen von Unternehmen aus Industrieländern sowie Schwellenländern weltweit, die hauptsächlich das United Nations Ziel Nummer 3 für Nachhaltige Entwicklung (UNSDGs) (Gesundes Leben für alle) bewerben. Der Fokus liegt auf Unternehmen, die vom Wandel des Gesundheitswesens profitieren. Der Subfonds wählt Unternehmen aus, welche unter Berücksichtigung des technologischen und gesellschaftlichen Fortschritts, neue Lösungsansätze in der Bereitstellung von Gesundheitsgütern anbieten, sowie die Resultate und Erschwinglichkeit von zukünftigen Gesundheitslösungen für Menschen auf der ganzen Welt verbessern.

Der Fokus liegt auf Themen wie Onkologie, Stoffwechselerkrankungen (wie zum Beispiel Fettleibigkeit), Gentherapien, medizinische Geräte, Gesundheitstechnologie, Langlebigkeit und Gesundheitswesen in Schwellenländer, sowie andere Themen mit Bezug zum Gesundheitswesen. Der Subfonds strebt eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität an (definiert als absoluter Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million USD Umsatz). Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden, oder die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI World Health Care (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehreren Währungen anlegt, können das Anlageportfolio oder Teile desselben Währungsschwankungsrisiken unterliegen. Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden. Der Subfonds nutzt die Benchmark MSCI World Health Care (net div. reinvested) zum Vergleich der Wertentwicklung, für das Risikomanagement und zur Portfolio Konstruktion. Der Portfolio Manager kann nach freiem Ermessen das Portfolio zusammenstellen und ist in Bezug auf Aktien und Gewichtung nicht an die Benchmark gebunden. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen werden währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet. Das Portfolio kann in Bezug auf Ausrichtung und Entwicklung von der Benchmark abweichen.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.710% (1.370%)	1.760% (1.410%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.250% (1.800%)	2.300% (1.840%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.970% (0.780%)	1.000% (0.800%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.910% (0.730%)	0.960% (0.770%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.880% (0.700%)	0.910% (0.730%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.830% (0.660%)	0.860% (0.690%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - Japan (JPY)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Dieser Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften, die ihren Sitz in dem im Namen des Subfonds bezeichneten Land bzw. geographischen Raum haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern.

Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Bewerbungs-Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million USD Umsatz auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark TOPIX (net div. reinv.) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: JPY

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.500% (1.200%)	1.550% (1.240%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.950%	0.980%

	(0.760%)	(0.780%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	0.580% (0.460%)	0.610% (0.490%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.680% (0.540%)	0.710% (0.570%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.630% (0.500%)	0.660% (0.530%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.580% (0.460%)	0.610% (0.490%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - Mid Caps Europe Sustainable (EUR)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Dieser Subfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen von mittelgrossen Unternehmen, die ihren Sitz in dem im Namen des Subfonds bezeichneten Land bzw. geographischen Raum haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben. Die Marktkapitalisierung solcher mittelgrossen Unternehmen darf maximal die Marktkapitalisierung des in einem repräsentativen Index für mittelgrosse Europäische Unternehmen enthaltenen Unternehmens mit der grössten Marktkapitalisierung betragen. Die Anlagen des Subfonds beschränken sich jedoch nicht auf

Aktien oder andere Kapitalanteile von Unternehmen, die Teil eines repräsentativen Index für mittelgrosse Europäische Unternehmen sind. Der Subfonds kann sein Vermögen auch in anderen gemäss den Vertragsbedingungen des Fonds sowie in den in der allgemeinen Anlagepolitik oder den Anlagegrundsätzen beschriebenen zulässigen Anlagen investieren. Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 1 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Subfonds wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale.

Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schliessen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie erzielen. Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI European Mid Cap Index (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-

Eigenschaften zu bewerben. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.700% (1.360%)	1.750% (1.400%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.200% (1.760%)	2.250% (1.800%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.000% (0.800%)	1.030% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	0.530% (0.420%)	0.560% (0.450%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.950% (0.760%)	1.000% (0.800%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.580% (0.460%)	0.610% (0.490%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.560% (0.450%)	0.590% (0.470%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.530% (0.420%)	0.560% (0.450%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - Mid Caps USA (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Dieser Subfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen von mittelgrossen Unternehmen, die ihren Sitz in dem im Namen des Subfonds bezeichneten Land bzw. geographischen Raum haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben. Die Marktkapitalisierung solcher mittelgrossen Unternehmen darf maximal die Marktkapitalisierung des in einem repräsentativen Index für mittelgrosse US-Amerikanische Unternehmen enthaltenen Unternehmens mit der grössten Marktkapitalisierung betragen. Die Anlagen des Subfonds beschränken sich jedoch nicht auf Aktien oder andere Kapitalanteile von

Unternehmen, die Teil eines repräsentativen Index für mittelgrosse US-Amerikanische Unternehmen sind. Der Subfonds kann sein Vermögen auch in anderen gemäss den Vertragsbedingungen des Fonds sowie in den in der allgemeinen Anlagepolitik oder den Anlagegrundsätzen beschriebenen zulässigen Anlagen investieren.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Bewerbungs-Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million USD Umsatz auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark Russell Midcap Growth (net div. reinv.) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission)	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für
---	--

	p.a.	Anteilklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)	1.850% (1.480%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „F“	0.780% (0.620%)	0.810% (0.650%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.860% (0.690%)	0.890% (0.710%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.820% (0.660%)	0.850% (0.680%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.780% (0.620%)	0.810% (0.650%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - Small Caps USA (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Der Subfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen von kleineren Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben. Die Marktkapitalisierung solcher kleineren Unternehmen darf maximal die Marktkapitalisierung des in einem repräsentativen Index für kleine US-Amerikanische Unternehmen enthaltenen Unternehmens mit der grössten Marktkapitalisierung betragen.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Bewerbungs-Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million USD Umsatz auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark Russell 2000 Growth (net div. reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Anlagen des Subfonds beschränken sich jedoch nicht auf Aktien oder andere Kapitalanteile von Unternehmen, die Teil eines repräsentativen Index für kleine US-Amerikanische Unternehmen sind. Der Subfonds kann sein Vermögen auch in anderen gemäss den Vertragsbedingungen des Fonds sowie in den in der allgemeinen Anlagepolitik oder den Anlagegrundsätzen beschriebenen zulässigen Anlagen investieren.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.800% (1.440%)	1.850% (1.480%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.500% (2.000%)	2.550% (2.040%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	0.950% (0.760%)	0.980% (0.780%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	0.780% (0.620%)	0.810% (0.650%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.860% (0.690%)	0.890% (0.710%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.820% (0.660%)	0.850% (0.680%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.780% (0.620%)	0.810% (0.650%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

Anteilklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
---	--------------------	--------------------

UBS (Lux) Equity Fund - US Sustainable (USD)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Der Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seiner Vermögenswerte in Aktien und Beteiligungsrechte von Unternehmen jeder Grössenordnung, die ihren Sitz in den USA haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den USA ausüben.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 1 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Die Anlagen des Subfonds weisen ein gewichtetes durchschnittliches Nachhaltigkeitsprofil auf, welches das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark übertrifft. Barmittel, Derivate und nicht abgedeckte Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Somit wird das ESG-Engagement verbessert und es werden positive Eigenschaften des Subfonds im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung gefördert. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, militärischen Waffen, Glücksspiel, Kohle oder Kohleenergie erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark S&P 500 (net dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Da der Subfonds aufgrund seiner globalen Ausrichtung in mehreren Währungen anlegt, können das Anlageportfolio oder Teile desselben Währungsschwankungsrisiken unterliegen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.650% (1.320%)	1.700% (1.360%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.130% (1.700%)	2.180% (1.740%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.090% (0.870%)	1.120% (0.900%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.080% (0.000%)	0.080% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.990% (0.790%)	1.040% (0.830%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.860% (0.690%)	0.890% (0.710%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.800% (0.640%)	0.830% (0.660%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.700% (0.700%)	0.730% (0.580%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.080% (0.000%)	0.080% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - Biotech (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Der Subfonds investiert hauptsächlich in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die schwergewichtig in der Forschung, Produktentwicklung, Produktherstellung und Vertrieb im Bereich Biotechnologie und verwandten Industriezweigen tätig sind. Die Anlagen können in Aktien und Kapitalanteilen sowohl von grossen, auf den internationalen Märkten etablierten Gesellschaften, als auch von Unternehmen, deren Produkte die Marktreife noch nicht erreicht haben, getätigt werden. Die Anlagen erfolgen weltweit ohne Einschränkungen. Aus den vorstehenden Gründen können die Anteile dieses Subfonds zeitweise stärkere Kursschwankungen aufweisen.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Bewertungs-Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million USD Umsatz auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres

Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI US Investable Market Biotechnology 10/40 Index (net div reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040% (1.630%)	2.090% (1.670%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.750% (2.200%)	2.800% (2.240%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)

Anteilklassen mit Namensbestandteil „QL“	0.820% (0.660%)	0.870% (0.700%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.720% (0.580%)	0.750% (0.600%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.680% (0.540%)	0.710% (0.570%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - China Opportunity (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Der Subfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften mit Sitz oder Hauptaktivität in China.

Anleger sollten beachten, dass das Anlageengagement des Subfonds auch Chinesische A-Aktien umfassen kann, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden. Chinesische A-Aktien sind auf Renminbi lautende A-Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Shanghai Stock Exchange und der Shenzhen Stock Exchange gehandelt werden.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Bewerbungs-Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million USD Umsatz auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI China 10/40 (net div. reinvested) Index (net div. reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche

Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Dieser Subfonds kann in entwickelte Länder sowie in Schwellenländer (Emerging Markets) investieren. Die hiermit verbundenen Risiken werden im Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt. Anleger sollten zusätzlich zum zuvor genannten auch die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden, lesen, kennen und berücksichtigen. Hinweise hierzu sind im Anschluss an den Abschnitt "Allgemeine Risikohinweise" dargestellt.

Aus den erwähnten Gründen richtet sich dieser Subfonds insbesondere an den risikobewussten Investor.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	2.340% (1.870%)	2.390% (1.910%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.750% (2.200%)	2.800% (2.240%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.700% (1.360%)	1.730% (1.380%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	1.000% (0.800%)	1.030% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.400% (1.120%)	1.450% (1.160%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	1.200% (0.960%)	1.230% (0.980%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	1.130% (0.900%)	1.160% (0.930%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	1.000% (0.800%)	1.030% (0.820%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.180% (0.000%)	0.180% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - Euro Countries Opportunity Sustainable (EUR)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Der Subfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Unternehmen, die ihren Sitz im EWU-Raum haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in dieser Region ausüben. Als Europäische Währungsunion (EWU) sind die Länder zu verstehen, welche an der EWU teilnehmen und somit den Euro als Landeswährung führen.

Hierbei kann der Subfonds auch direkt oder indirekt (d.h. in offene Investmentfonds und im Einklang mit der in der allgemeinen Anlagepolitik festgelegten Anlagebeschränkung von 10% des Nettofondsvermögens) in europäische Small und/oder Mid Caps investieren. Es ist dem Subfonds erlaubt, im Einklang mit Ziffer 5 der Anlagegrundsätze "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben", mit dem Einsatz von Indexfutures das Marktexposure sowohl zu erhöhen als auch zu reduzieren.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 1 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Subfonds wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale. Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie erzielen. Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI EMU (net. Dividend reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.720% (1.380%)	1.770% (1.420%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.200% (1.760%)	2.250% (1.800%)

Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.020% (0.820%)	1.050% (0.840%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „F“	0.590% (0.470%)	0.620% (0.500%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.900% (0.720%)	0.950% (0.760%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.680% (0.540%)	0.710% (0.570%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.630% (0.500%)	0.660% (0.530%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.590% (0.470%)	0.620% (0.500%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - European Opportunity Sustainable (EUR)

UBS Asset Management kategorisiert diesen Subfonds als Sustainability Focus Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert.

Der aktiv verwaltete Subfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben. Hierbei kann der Subfonds auch direkt oder indirekt (d.h. bis zu 10% des Nettovermögens in offene Investmentfonds) in europäische Small und/oder Mid Caps investieren. Es ist dem Subfonds zudem erlaubt, im Einklang mit Ziffer 5 der Anlagegrundsätze "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben", mit dem Einsatz von Indexfutures das Marktexposure sowohl zu erhöhen als auch zu reduzieren.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils.

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fußabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagen im Subfonds verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 1 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Subfonds wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Subfonds fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale.

Vom Subfonds ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schließen lässt. Darüber hinaus wird zusätzlich zur Ausschlusspolitik nicht direkt in Unternehmen investiert, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit Tabakproduktion, Erwachsenenunterhaltung, Kohle oder Kohleenergie erzielen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI Europe (mit Wiederanlage der Nettodividenden) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der

Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Da der Subfonds aufgrund seiner europäischen Ausrichtung in mehreren Währungen anlegt, können das Anlageportfolio oder Teile desselben Währungsschwankungsrisiken unterliegen.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	1.780% (1.420%)	1.830% (1.460%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „N“	2.310% (1.850%)	2.360% (1.890%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.150% (0.920%)	1.180% (0.940%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „Q“	0.990% (0.790%)	1.040% (0.830%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.700% (0.560%)	0.730% (0.580%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.650% (0.520%)	0.680% (0.540%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

UBS (Lux) Equity Fund - Tech Opportunity (USD)

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor kategorisiert. Der Subfonds investiert weltweit selektiv hauptsächlich in Aktien und anderen Kapitalanteilen von Technologiegesellschaften. Der Subfonds konzentriert sich bei seinen Investitionen auf Firmen, die überdurchschnittlich von der Entwicklung, der Verarbeitung, den Dienstleistungen und dem Vertrieb von Technologieprodukten profitieren. Der Begriff "Technologie" bezieht sich im Kontext dieses Subfonds auf die klassischen Bereiche der Informationstechnologie, wie elektronische Geräte und Anwendungsprogramme (Hard- und Software) sowie damit verbundene

Dienstleistungen, aber auch Spezialgebiete und Technologien im weiteren Sinne wie Internet Einzelhandel/Onlinedienste, Telekommunikation/Verbindungen und Medien.

Der Portfolio Manager verwendet einen UBS ESG Consensus Score, um Unternehmen für das Anlageuniversum zu identifizieren, die starke ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschließlich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Performance der jeweiligen Unternehmen in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Der Subfonds bewirbt die folgenden ESG Bewerbungs-Merkmale:

- Der Subfonds wird nicht direkt in Unternehmen investieren, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstossen, ohne dass erkennbare Abhilfemassnahmen eingeleitet wurden.
- Der Subfonds strebt an, eine niedrige absolute Kohlenstoffintensität im Vergleich zu seiner Benchmark und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million USD Umsatz auszuweisen.
- Der Subfonds strebt an, ein Nachhaltigkeitsprofil aufzuweisen, welches besser ist als das Nachhaltigkeitsprofil seiner Benchmark und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Unternehmen zu investieren, welche ein besseres Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, als die obere Hälfte der in der Benchmark enthaltenen Unternehmen (sortiert nach UBS ESG Consensus Score).

Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Zur Messung der Performance und des ESG-Profiles, zur Steuerung des ESG- und Anlagerisikos sowie für den Portfolioaufbau wird von diesem Subfonds die Benchmark MSCI World Information Technology 10/40 (net div. reinvested) genutzt. Die Benchmark ist nicht darauf ausgelegt, ESG-Eigenschaften zu bewerten. Das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Mittels der Anlagestrategie und des Überwachungsprozesses wird sichergestellt, dass den ökologischen bzw. sozialen Anforderungen des Produkts Rechnung getragen wird. Der Portfolio Manager kann bei der Zusammenstellung des Portfolios nach eigenem Ermessen vorgehen und ist in Bezug auf die Auswahl oder Gewichtung der Anlagen nicht an die Benchmark gebunden. Dementsprechend kann die Anlageperformance des Subfonds durchaus von der der Benchmark abweichen. Für Anteilsklassen mit "hedged" im Namen können währungsabgesicherte Versionen der Benchmark (sofern vorhanden) verwendet werden.

Darüber hinaus müssen laut Verordnung (EU) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) für ein gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung (SFDR) eingestuftes Finanzprodukt, das ökologische Merkmale bewirbt, ab dem 1. Januar 2022 zusätzliche Angaben zu diesem Ziel gemacht werden. Ausserdem ist zu beschreiben, wie und in welchem Umfang seine Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Aufgrund fehlender zuverlässiger, aktueller und überprüfbarer Daten ist der Subfonds jedoch nicht in der Lage, die geforderten Angaben per 1. Januar 2022 zu machen. Der Subfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil von Anlagen zu tätigen, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung gelten. Angesichts der jüngsten und laufenden Weiterentwicklungen unterliegenden Aspekte der nachhaltigen Finanzierung auf europäischer Ebene werden diese Angaben aktualisiert, sobald der Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Daten zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Aktualisierung des Verkaufsprospekts, um zu beschreiben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen in wirtschaftliche Tätigkeiten fliessen die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a.	Maximale Pauschale Verwaltungskommission (Maximale Managementkommission) p.a. für Anteilsklassen mit Namensbestandteil "hedged"
Anteilsklassen mit Namensbestandteil „P“	2.040%	2.090%

	(1.630%)	(1.670%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „N“	2.750% (2.200%)	2.800% (2.240%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-1“	1.080% (0.860%)	1.110% (0.890%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „K-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „F“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „Q“	1.020% (0.820%)	1.070% (0.860%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A1“	0.720% (0.580%)	0.750% (0.600%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A2“	0.680% (0.540%)	0.710% (0.570%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-A3“	0.600% (0.480%)	0.630% (0.500%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-B“	0.065% (0.000%)	0.065% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „I-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)
Anteilklassen mit Namensbestandteil „U-X“	0.000% (0.000%)	0.000% (0.000%)

Allgemeine Risikohinweise

Investitionen in Emerging Markets

Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Hier ein Überblick der mit Investitionen in Emerging Markets verbundenen allgemeinen Risiken:

► **Gefälschte Wertpapiere** – Bedingt durch die mangelhaften Überwachungsstrukturen ist es möglich, dass Wertpapiere, welche vom Subfonds gekauft wurden, gefälscht sind. Dementsprechend ist es möglich, einen Verlust zu erleiden.

► **Liquiditätsengpässe** – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann teurer, zeitaufwändiger und im Allgemeinen schwieriger sein als dies in entwickelteren Märkten der Fall ist. Liquiditätsengpässe können ausserdem die Kursvolatilität erhöhen. Viele Emerging Markets sind klein, haben kleine Handelsvolumen, sind wenig liquide und mit hoher Kursvolatilität verbunden.

► **Volatilität** – Investitionen in Emerging Markets können eine volatilere Wertentwicklung aufweisen.

► **Währungsschwankungen** – Die Währungen der Länder in welche der Subfonds investiert, verglichen mit der Rechnungswährung des Subfonds, können beträchtliche Schwankungen erfahren nachdem der Subfonds in diese Währungen investiert hat. Diese Schwankungen können einen beträchtlichen Einfluss auf den Ertrag des Subfonds haben. Es ist nicht für alle Währungen der Emerging Markets möglich, Währungsrisiko-Absicherungstechniken anzuwenden.

► **Währungsausfuhrbeschränkungen** – Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Emerging Markets die Ausfuhr von Währungen beschränken oder vorübergehend einstellen. Dementsprechend ist es dem Subfonds nicht möglich etwaige Verkaufserlöse ohne Verzögerung zu beziehen. Zur Minimierung eines eventuellen Impakts auf Rücknahmegesuche, wird der Subfonds in eine Vielzahl von Märkten investieren.

► **Settlement- und Depotrisiken** – Die Settlement- und Depotsysteme in Emerging Markets sind nicht so weit entwickelt wie diejenigen von entwickelten Märkten. Die Standards sind nicht so hoch und die Aufsichtsbehörden nicht so erfahren. Dementsprechend ist es möglich, dass das Settlement sich verspätet und dies Nachteile für die Liquiditäten und die Wertpapiere hat.

► **Kauf- und Verkaufsbeschränkungen** – In einigen Fällen können Emerging Markets den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Dementsprechend sind einige Aktien dem Subfonds nicht zugänglich weil die maximal

erlaubte Anzahl, welche von ausländischen Aktionären gehalten werden darf, überschritten ist. Darüber hinaus kann die Beteiligung durch ausländische Investoren am Nettoertrag, am Kapital und an den Ausschüttungen Beschränkungen oder staatlicher Genehmigung unterworfen sein. Emerging Markets können ausserdem den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Investoren beschränken. Sollte dem Subfonds auf Grund einer solchen Einschränkung untersagt sein seine Wertpapiere in einem Emerging Market zu veräußern, so wird er versuchen eine Ausnahmegewilligung bei den zuständigen Behörden einzuholen oder versuchen den negativen Impakt dieser Beschränkung durch die Anlagen in andere Märkte wett zu machen. Der Subfonds wird nur in solche Märkte investieren, deren Beschränkungen akzeptabel sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Beschränkungen auferlegt werden.

► **Buchhaltung – Die Verbuchungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -methoden, -praxis und –offenlegung, welche von Gesellschaften in Emerging Markets verlangt werden, sind verschieden von denjenigen in entwickelten Märkten, in Bezug auf den Inhalt, die Qualität und die Fristen der Informationen an die Investoren. Dementsprechend kann es schwierig sein Anlagemöglichkeiten richtig zu bewerten.**

Die vorstehend aufgeführten Risiken gelten insbesondere für Anlagen in der Volksrepublik China ("VRC").

Risikohinweise im Zusammenhang mit Anlagen, die über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelt werden ("Stock Connect"):

Risiken beim Wertpapierhandel in Festland China über Stock Connect

Wenn die Anlagen des Subfonds in Festland China über Stock Connect gehandelt werden, bestehen in Hinsicht auf diese Transaktionen zusätzliche Risikofaktoren. Anleger sollten insbesondere beachten, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Erfahrungswerte hierzu liegen derzeit noch nicht vor, die entsprechenden Vorschriften können sich darüber hinaus zukünftig ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die möglicherweise die Fähigkeit des Subfonds, zeitnah Transaktionen über Stock Connect auszuführen, einschränken. Das könnte die Fähigkeit des Subfonds, seine Anlagestrategie effektiv umzusetzen, beeinträchtigen. Der Umfang von Stock Connect erstreckt sich zu Beginn auf alle Titel, die im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthalten sind, sowie alle an der Shanghai Stock Exchange ("SSE") gelisteten Chinesischen A-Aktien. Ferner erstreckt er sich auf alle Titel, die im SZSE Component Index und SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Mrd enthalten sind, sowie alle an der Shenzhen Stock Exchange ("SZSE") gelisteten Chinesischen A-Aktien. Anleger sollten weiterhin beachten, dass unter den geltenden Vorschriften ein Wertpapier aus dem Stock Connect Programm entfernt werden kann. Das könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken, beispielsweise wenn der Portfolio Manager ein Wertpapier erwerben möchte, das aus dem Stock Connect Programm entfernt wurde.

Wirtschaftlicher Eigentümer der SSE Aktien bzw. SZSE Aktien

Stock Connect besteht aus dem sog. Northbound Link, über den Anleger in Hong Kong und im Ausland, wie zum Beispiel der Subfonds, Chinesische A-Aktien, die an der SSE ("SSE Aktien") bzw. der SZSE ("SZSE Aktien") notiert sind, erwerben und halten können, und den Southbound Link, über den Anleger in Festland China Aktien, die an der Stock Exchange Hong Kong ("SEHK") notiert sind, erwerben und halten können. Der Subfonds handelt SSE Aktien bzw. SZSE Aktien über seinen mit der Unter-Verwahrstelle des Fonds verbundenen Broker, der an der SEHK zugelassen ist. Diese SSE Aktien bzw. SZSE Aktien werden nach der Abrechnung durch Broker oder Verwahrstellen als Clearingstellen in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System ("CCASS"), das von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited ("HKSCC") als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hong Kong und Nominee unterhalten wird, gehalten. Die HKSCC wiederum hält die SSE Aktien bzw. SZSE Aktien aller Teilnehmer über ein "Single Nominee Omnibus Securities Account", das in ihrem Namen bei ChinaClear, der zentralen Wertpapierhinterlegungsstelle in Festland China, registriert ist.

Da die HKSCC nur Nominee ist und nicht wirtschaftlicher Eigentümer der SSE Aktien bzw. SZSE Aktien, gelten die SSE Aktien bzw. SZSE Aktien, in dem Fall, dass die HKSCC in Hong Kong abgewickelt werden sollte, nicht dem allgemeinen Vermögen der HKSCC zugehörig, das für die Ausschüttung an Gläubiger zur Verfügung steht, auch nicht unter dem Recht der VRC. Die HKSCC ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Massnahmen zu ergreifen oder ein Gerichtsverfahren zur Durchsetzung von Rechten im Namen der Anleger in SSE Aktien bzw. SZSE Aktien in Festland China einzuleiten. Ausländische Anleger, wie der betroffene Subfonds, die über Stock Connect investieren und SSE Aktien bzw. SZSE Aktien über HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und somit berechtigt, ihre Rechte ausschließlich durch den Nominee auszuüben.

Investor Compensation Fund

Investitionen über Stock Connect erfolgen über Broker und unterliegen den Risiken des Zahlungsausfalls dieser Broker in ihren Verpflichtungen. Bei Zahlungsausfällen, die am oder nach dem 1. Januar 2020 eintreten, deckt der Hong Kong Investor Compensation Fund die Verluste der Anleger in Bezug auf Wertpapiere ab, die an einem von der SSE oder der SZSE betriebenen Aktienmarkt gehandelt werden und für die ein Auftrag zum Verkauf oder Kauf über den Northbound Link einer Stock Connect-Vereinbarung geleitet werden dürfen. Da die betreffenden Subfonds hingegen Northbound Transaktionen über Wertpapiermakler in Hong Kong ausführen, aber nicht über solche in Festland China, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund auf dem chinesischen Festland geschützt. **Erschöpfte Quoten**

Sobald die Tagesquote für Northbound und Southbound Transaktionen aufgebraucht wurde, wird auch die Annahme entsprechender Kaufaufträge sofort ausgesetzt und es werden während des Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge sind von der Erschöpfung der Tagesquote nicht betroffen. Verkaufsaufträge werden weiterhin angenommen.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei ChinaClear

ChinaClear hat ein System zur Risikosteuerung eingerichtet und Massnahmen ergriffen, die von der China Securities Regulatory Commission ("CSRC") genehmigt wurden und ihrer Aufsicht unterstehen. Gemäss den allgemeinen CCASS Regelungen, wird die HKSCC, falls ChinaClear (als zentrale Kontrahentin) ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, sofern zutreffend, in gutem Glauben versuchen, die ausstehenden Stock Connect Wertpapiere und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren rechtlichen Kanäle und im Rahmen der Abwicklung von ChinaClear einzufordern.

Die HKSCC wird wiederum die Stock Connect Wertpapiere und/oder Gelder, die zurückgeführt werden konnten, anteilig gemäss den Vorschriften der zuständigen Stock Connect Behörde an qualifizierte Teilnehmer ausschütten. Anleger sollten sich vor einer Anlage in den Subfonds und dessen Teilnahme am Northbound Handel über diese Regelung und des potenziellen Risikos eines Ausfalles von ChinaClear bewusst sein.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei HKSCC

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Ausfall bei der Abrechnung oder dem Verlust von Stock Connect Wertpapieren und/oder Geldern, die damit in Verbindung stehen, führen. Der Subfonds und seine Anleger könnten aufgrund dessen Verluste erleiden. Weder der Subfonds noch der Portfolio Manager sind für solche Verluste verantwortlich oder haftbar.

Eigentum der Stock Connect Wertpapiere

Stock Connect Wertpapiere sind unverbrieft und werden von HKSCC im Namen ihrer Halter gehalten. Die physische Hinterlegung und die Entnahme von Stock Connect Wertpapieren stehen dem Subfonds im Rahmen des Northbound Handels nicht zur Verfügung.

Das Eigentum bzw. die Eigentumsrechte des Subfonds und Ansprüche auf Stock Connect Wertpapiere (ungeachtet dessen, ob rechtlicher Art, nach Billigkeitsrecht oder anderweitig) unterliegen den geltenden Erfordernissen, darunter den Gesetzen über die Offenlegung von Interessen und Einschränkungen für ausländischen Aktienbesitz. Es ist ungewiss, ob chinesische Gerichte Eigentumsrechte der Anleger anerkennen und ihnen im Fall von Streitigkeiten die Stellung gewähren, juristische Schritte gegen chinesische Unternehmen einzuleiten. Dies ist ein komplexer Rechtsbereich und Anleger sollten sich unabhängig professionell beraten lassen.

Investitionen in OGA und OGAW

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikosteuerung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in ein Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte minimiert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik des Fonds weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet der Fonds eine Anlage in ein einzelnes Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehende Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Verwaltungsstelle, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Aufwendungen werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden weder Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt. Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehende Fonds werden im Abschnitt "Kosten zu Lasten des Fonds" dargestellt.

Einsatz von Finanzderivaten

Finanzderivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Finanzderivaten sind mit den allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in die Basiswerte.

Daher erfordert der Einsatz von Finanzderivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der Finanzderivate selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Finanzderivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Finanzderivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten Finanzderivat die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Verwaltungsgesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Bonität jeder Gegenpartei berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Finanzderivate handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht möglich bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Finanzderivate nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele Finanzderivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den Fonds führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem Finanzderivat und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von Finanzderivaten durch die Verwaltungsgesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels des Fonds und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswerts oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite nur (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Anteilen- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindex basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Indexes. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Anteil ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit sind und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolioverwalters.

Credit Default Swaps ("CDS") sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswerts auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswerts verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolioverwalters wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen.

Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, doch diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen unmöglich sein oder den Fonds sehr teuer zu stehen kommen.

Liquiditätsrisiko

Ein Subfonds legt unter Umständen in Wertpapieren an, die sich anschliessend aufgrund verringerter Liquidität nur schwer verkaufen lassen. Dies kann sich nachteilig auf ihren Marktpreis und folglich auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken. Die verringerte Liquidität dieser Wertpapiere kann durch ungewöhnliche oder ausserordentliche Wirtschafts- oder Marktereignisse bedingt sein, wie z. B. die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder die fehlende Effizienz eines Marktes. Bei extremen Marktsituationen gibt es unter Umständen wenige willige Käufer und die Anlagen können nicht ohne weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden, und diese Subfonds müssen unter Umständen einem niedrigeren Preis zustimmen, um die Anlagen zu verkaufen, oder sie können die Anlagen unter Umständen überhaupt nicht verkaufen. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der jeweiligen Börse oder einer Staats- oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, und einem Subfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Unvermögen, eine Portfolio-Position zu verkaufen, kann den Wert dieser Subfonds nachteilig beeinflussen oder verhindern, dass diese Subfonds andere Anlagegelegenheiten nutzen können. Zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen sind diese Subfonds unter Umständen zum Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder Bedingungen gezwungen.

ESG-Risiken

Als „Nachhaltigkeitsrisiko“ wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investition verursachen könnte. Wenn sich ein mit einer Investition verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Anleihen

Anleihen unterliegen tatsächlichen und gefühlten Bonitätsmassstäben. Anleihen und insbesondere Hochzinsanleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvorteilhaften Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf Wert und Liquidität der Anleihe haben können.

Hochzinsanleihen

Die Anlage in Schuldtiteln ist mit einem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko verbunden. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen haben Hochzinsanleihen in der Regel ein niedrigeres Rating und bieten üblicherweise höhere Renditen, um die mit diesen Wertpapieren verbundene geringere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Bei Hochzinsanleihen besteht ein höheres Risiko der Kapitalerosion durch Ausfall oder im Falle einer unter der laufenden Verzinsung liegenden Effektivverzinsung. Wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen am Zinsniveau können den Wert dieser Anleihen erheblich beeinflussen. Hochzinsanleihen können überdies auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko unterliegen als Anleihen mit hohem Rating. Diese Anleihen reagieren eher auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherem Rating. Der Wert von Hochzinsanleihen kann von gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, wie z. B. einem Konjunkturabschwung oder einer Phase mit steigenden Zinssätzen, nachteilig beeinflusst werden. Hochzinsanleihen sind unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden Hochzinsanleihen häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen und höher verschuldeten Unternehmen begeben, die in der Regel weniger imstande sind, Kapital und Zinsen planmässig zu zahlen, als finanziell solide Unternehmen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Gegenparteiisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden können. Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheiten, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz des Verwahrers, der Sicherheiten hält, oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des vom Fonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collateral geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie

vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte/ umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
UBS (Lux) Equity Fund - Emerging Markets Sustainable Leaders (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - Biotech (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - China Opportunity (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - Euro Countries Opportunity Sustainable (EUR)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - European Opportunity Sustainable (EUR)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - Global Sustainable (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - Global Sustainable Improvers (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - Greater China (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - Sustainable Health Transformation (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - Japan (JPY)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - Mid Caps Europe Sustainable (EUR)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - Mid Caps USA (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - Small Caps USA (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - Tech Opportunity (USD)	0%	15%	0%	25%	0%-40%	50%
UBS (Lux) Equity Fund - US Sustainable (USD)	0%-10%	50%	0%	25%	0%-40%	50%

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Kapitel "Collateral Management" unten) und Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben") angewendet.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz ("**VaR**" bzw. "**VaR-Ansatz**") ist gemäß dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als „Summe der Nennwerte“ der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Anteilinhaber sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebelausweis führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der "Summe der Nennwerte" berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge daraus ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschließlich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der "Summe der Nennwerte" und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) Equity Fund - Emerging Markets Sustainable Leaders (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - Biotech (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - China Opportunity (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - Euro Countries Opportunity Sustainable (EUR)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - European Opportunity Sustainable (EUR)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - Global Sustainable (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - Global Sustainable Improvers (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - Greater China (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - Sustainable Health Transformation (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - Japan (JPY)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - Mid Caps Europe Sustainable (EUR)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - Mid Caps USA (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - Small Caps USA (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - Tech Opportunity (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.
UBS (Lux) Equity Fund - US Sustainable (USD)	Commitment-Ansatz	n.a.	n.a.

Collateral Management

Führt der Fonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit ("Collateral") verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Der Fonds wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihm – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss vom Fonds oder von einem vom Fonds beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen einer zusätzlichen Sicherheit), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Verwaltungsgesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	

Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0%
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, UK, USA) begeben werden und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlerer Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen.	3%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4%
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7%
US Treasury strips or zero coupon bonds (alle Laufzeiten)	8%
US TIPS (Treasury inflation protected securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10%

Die für Collateral aus Securities Lending anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Kapitel 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben" dargestellt.

Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Sicherheiten nicht zugelassen. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten des Fonds verwahrt und dürfen vom Fonds weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Der Fonds trägt dafür Sorge, dass das ihm zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20% des Fonds Nettovermögens nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Unterabsatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA- Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50% des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgegeben und garantiert durch die folgenden Staaten: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann vom Fonds angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich erfolgen in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Zulässige Anlagen des Fonds", in hochqualitative Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften i.S.d. Kapitels 5 "Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben", vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut i.S.d. Ziff. 1.1 Buchst. f) des Kapitels 1 "Zulässige Anlagen des Fonds" ist und der Fonds das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, inkl. angefallenen Zinsen, zu verlangen sowie in kurzfristige Geldmarktfonds i.S.d. CESR Richtlinien 10-049.

Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds sogar dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis pro Anteil eines jeden Subfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse werden in den jeweiligen Rechnungswährungen, in welchen die unterschiedlichen Subfonds bzw. Anteilsklassen ausgewiesen sind, ausgedrückt und an jedem Geschäftstag ermittelt, indem das gesamte Nettovermögen pro Subfonds, welches jeder Anteilsklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse dieses Subfonds geteilt wird. Es kann jedoch auch an Tagen, an welchen gemäss nachfolgendem Abschnitt keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, der Nettoinventarwert eines Anteils berechnet werden. Ein solcher Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Anteilklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, wird, unter Berücksichtigung der der jeweiligen Anteilklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der im Umlauf befindlichen Anteile jeder Anteilklasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Anteile des Subfonds bestimmt und ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen stattfindet.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letzten verfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- c) Bei Wertpapieren und anderen Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Verwaltungsgesellschaft diese gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind (OTC-Derivate), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Verwaltungsgesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer des Fonds anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet.
- f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Credit-Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen - basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten - und/oder Broker Statement Bewertungen verwendet werden. Die Berechnungsmethoden hängen von dem jeweiligen Wertpapier ab und werden gemäss der geltenden UBS valuation policy festgelegt.

Erweist sich eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Gebühren und Abgaben und der Spannen bei den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet wurde, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als „Verwässerung“ bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Anteil vornehmen ("Swing Pricing").

Anteile werden grundsätzlich auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen, nämlich des Nettoinventarwerts je Anteil. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Anteil jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungssposition

oder in einer Nettorücknahmeposition befindet. Falls an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder der Klasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, wird der nicht angepasste Nettoinventarwert je Anteil als Preis angewendet. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in dem jeweiligen Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Anteilinhaber (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Anteilinhaber (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

- (a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;
- (b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist; oder
- (d) in jedem anderen Fall, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilinhaber eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Anteil hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrats die Gebühren und Abgaben sowie die Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Anpassungen sind in der Regel auf maximal 2% des dann geltenden Nettoinventarwerts pro Anteil begrenzt. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen usw.) in Bezug auf jeden Subfonds und/oder Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Verwässerungsanpassung um mehr als 2% des dann geltenden Nettoinventarwerts je Anteil anzuwenden, wenn der Verwaltungsrat rechtfertigen kann, dass dies repräsentativ für die vorherrschenden Marktbedingungen ist und dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Diese Verwässerungsanpassung wird nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Anteilinhaber werden bei der Einführung der befristeten Massnahmen sowie am Ende der befristeten Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert. Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

Da einige Subfonds des Fonds in Märkte investiert sein können, die zu den Bewertungszeiten der Anlagen geschlossen sind, kann die Verwaltungsgesellschaft in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil gestatten, um den Zeitwert ("fair value") der Anlagen der Subfonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerzuspiegeln. In der Praxis werden die Wertpapiere, in die die Subfonds investiert sind, in der Regel auf der Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses zu dem Zeitpunkt bewertet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil wie oben beschrieben berechnet wird. Der zeitliche Abstand zwischen dem Börsenschluss der Märkte, in die ein Subfonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt kann jedoch unter Umständen erheblich sein.

Demzufolge werden Entwicklungen, die den Wert dieser Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen dem Börsenschluss der Märkte und dem Bewertungszeitpunkt auftreten, normalerweise nicht im Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds berücksichtigt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft infolgedessen der Ansicht ist, dass die zuletzt verfügbaren Kurse der Wertpapiere eines Subfonds Portfolios nicht deren Zeitwert widerspiegeln, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil gestatten, um den vermeintlichen Zeitwert des Portfolios zum Bewertungszeitpunkt wiederzugeben. Eine solche Anpassung basiert auf der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anlagepolitik und einer Reihe von Verfahrensweisen. Wenn eine Anpassung wie vorstehend beschrieben erfolgt, so wird diese konsequent auf alle Anteilsklassen in demselben Subfonds angewandt.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die oben beschriebene Massnahme auf die betreffenden Subfonds des Fonds anzuwenden, wann immer sie dies für zweckmässig erachtet.

Die Bewertung von Anlagen zum Zeitwert erfordert ein höheres Mass an Verlässlichkeit des Urteilsvermögens als die Bewertung von Anlagen, bei denen auf jederzeit verfügbare Kursnotierungen zurückgegriffen werden kann. Bei der Bestimmung des Zeitwerts können auch quantitative Modelle verwendet werden, die von Preisfeststellungsanbietern zur Ermittlung des Zeitwerts eingesetzt werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, den Zeitwert einer Anlage genau dann festzustellen, wenn er im Begriff ist, die Anlage etwa zu dem Zeitpunkt zu veräussern, an dem der Fonds den Nettoinventarwert je Anteil festlegt. Demzufolge kann der Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert durch den Fonds zu einem Zeitpunkt, an dem eine oder mehrere Beteiligungen zum Zeitwert bewertet werden, zu einer Verwässerung oder einer Steigerung der wirtschaftlichen Beteiligung von bestehenden Anteilinhabern führen.

Falls erforderlich können im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die anschliessende Ausgabe und Rücknahme der Anteile massgebend sind.

Beteiligung am UBS (Lux) Equity Fund

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile an einem Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter "**Geschäftstag**" versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während den normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können.

"**Nicht gesetzliche Ruhetage**" sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Darüber hinaus gelten für den Subfonds UBS (Lux) Equity Fund - China Opportunity (USD) und UBS (Lux) Equity Fund – Greater China (USD) Tage, an denen die Börsen in der Volksrepublik China oder Hongkong geschlossen sind, nicht als Geschäftstage dieses Subfonds.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Absatz "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile" beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine Transaktionen die in ihrem Ermessen die Interessen der Anteilhaber beeinträchtigen könnten, wie z.B. "Market Timing" und "Late Trading". Sie ist berechtigt jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Verwaltungsgesellschaft ist des Weiteren berechtigt alle Massnahmen zu treffen welche sie für notwendig erachtet, um die Anteilhaber gegen solche Handlungen zu schützen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge ("Aufträge"), die bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag ("Auftragstag") bei der Administrationsstelle erfasst worden sind ("Cut-off Zeit"), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt ("Bewertungstag"). Abweichend hiervon gilt für die nachfolgenden Subfonds die folgende Cut-off Zeit:

Subfonds	Cut-off Zeit (Mitteleuropäische Zeit)
UBS (Lux) Equity Fund - Emerging Markets Sustainable Leaders (USD)	13:00 Uhr MEZ
UBS (Lux) Equity Fund - China Opportunity (USD)	
UBS (Lux) Equity Fund - Greater China (USD)	
UBS (Lux) Equity Fund - Japan (JPY)	

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstige Zwischenstellen können jedoch auch frühere Cut-off Zeiten als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle zu gewährleisten. Diese können bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen in Erfahrung gebracht werden.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle nach der einschlägigen Cut-off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende definierte Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Anteilen eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds des Fonds, welche auf Basis der Nettovermögenswerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d.h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangegangenen Absatz beschrieben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften werden die mit der Annahme von Aufträgen betrauten Vertriebsstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Konversionsaufträge von Investoren auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, eines schriftlichen Bestellformulars oder auf gleichwertige Weise, einschliesslich des Empfangs von Aufträgen auf elektronischem Wege, verlangen und annehmen. Die Verwendung gleichwertiger Mittel zur Schriftform bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und/oder der UBS Asset Management Switzerland AG nach eigenem Ermessen.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabepreise der Anteile der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Abschnittes "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" berechnet.

Sofern im Abschnitt "Anteilsklassen" nichts anderes definiert ist, können, abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Investoren im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, Einstiegskosten von maximal 5% vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt und an die am Vertrieb der Anteile des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden.

Zuzüglich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet. Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls in den lokalen Angebotsdokumenten.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Investor auferlegt werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Anteilsklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Anteile ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Anteilsklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Anteile können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss der örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Entsprechende Informationen können bei den örtlichen Vertriebsstellen angefragt werden.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Tag, für die beiden Subfonds UBS (Lux) Equity Fund - China Opportunity (USD) und UBS (Lux) Equity Fund – Greater China (USD) spätestens am dritten Geschäftstag, nach dem Auftragstag ("**Abwicklungstag**") auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Subfonds.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen Zeichnungen von Anteilen gegen vollständige oder teilweise Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Die Anteile werden ausschliesslich als Namensanteile ausgegeben. Das bedeutet, dass die Anteilinhaberstellung des Anlegers im Fonds mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register des Fonds begründet wird. Eine Umwandlung der Namensanteile in Inhaberanteile kann nicht verlangt werden. Die Anteilinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensanteile auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Die Vertragsbedingungen sehen allerdings die Möglichkeit vor, verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb eines Subfonds aufzulegen.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Anteilsklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und berechtigen ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Liquidation des betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklasse.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmegesuche werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle, der Verwahrstelle oder einer anderen dazu ermächtigten Vertriebs- oder Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Subfonds wird spätestens am dritten Tag, für die beiden Subfonds UBS (Lux) Equity Fund - China Opportunity (USD) und UBS (Lux) Equity Fund – Greater China (USD) spätestens am dritten Geschäftstag, nach dem Auftragstag ("**Abwicklungstag**") ausbezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen Auftragstag und Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Anteilsklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, sind diese Tage von der Berechnung des Abwicklungstages ausgenommen. Als Abwicklungstag soll nur ein Tag gelten, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Anteilsklasse am Gesamtnettvermögenswert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat als für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Anteilsklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass alle Anteile dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Nachteile erwachsen, gegebenenfalls wird das im Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" beschriebene Swing Pricing angewendet.

Für Subfonds mit mehreren Anteilsklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann dem Anteilinhaber der Gegenwert seiner Rücknahme grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Anteilsklasse, in der die Rücknahme erfolgt, vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen.

Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Anteile ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Konversionsanträge an einem Auftragstag, an dem die Gesamtheit der Anträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10% des Gesamtvermögens des Subfonds am betreffenden Auftragstag führen würde, nicht vollständig auszuführen (redemption gate). Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, die Rücknahme- und Konversionsanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahme- und Konversionsanträge des Auftragsstags vorrangig für einen Zeitraum von normalerweise nicht mehr als 20 Geschäftstagen zurückzustellen.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endinvestors auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle, sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Investor auferlegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem eigenen Ermessen den Anlegern Rücknahmen von Anteilen gegen vollständige oder teilweise Sachauslage anbieten. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass das verbleibende Portfolio auch nach der Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds steht und die im Subfonds verbleibenden Anleger durch die Sachauslage nicht benachteiligt werden. Diese Auslagen werden durch den von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Anlegers.

Konversion von Anteilen

Anteilinhaber können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anteilinhaber seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

- α = Anzahl der Anteile des neuen Subfonds bzw. der Anteilsklasse, in welche(n) konvertiert werden soll
- β = Anzahl der Anteile des Subfonds bzw. der Anteilsklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
- χ = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile
- δ = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklassen. Wenn beide Subfonds oder Anteilsklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1
- ε = Nettoinventarwert der Anteile des Subfonds bzw. der Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Investoren im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, kann eine maximale Konversionskommission in Höhe der maximalen Einstiegskosten vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt und an die am Vertrieb der Anteile des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt "Rücknahme von Anteilen", keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konvertierung zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds bzw. der Referenzwährung der Anteilsklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage des Bid-Ask-Spreads des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zu Lasten der Anteilinhaber.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen des Fonds sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsverordnungen und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder der Verkaufsstelle nachzuweisen, die ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder die Verkaufsstelle muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebs- oder die Verkaufsstelle oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und die vollständigen Namen des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebs- oder Verkaufsstelle von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Verkaufsstellen das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Verkaufsstellen aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebs- oder Verkaufsstellen keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds an einem oder mehreren Geschäftstagen auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Anteilinhaber schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn es der Verwaltungsgesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zu repatriieren oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder Akquisition von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Anteilen nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu normalen Umtauschkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb der Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte des Fonds unter normalen Bedingungen zu verfügen ohne die Interessen der Anteilinhaber schwerwiegend zu verletzen;
- wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn eine Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft mit dem Zweck der Liquidation des Fonds veröffentlicht wurde;
- in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, nachdem eine Benachrichtigung der Anteilinhaber über einen Beschluss der Verwaltungsgesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde; und
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung des Fonds verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds werden unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht.

Weiter ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilkategorie nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Anteile innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Anteilen zurückzugeben; oder
- b) ihre Anteile an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Anteilsklasse erfüllt; oder
- c) in Anteile einer anderen Anteilsklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Anteile abzulehnen;
- b) jederzeit Anteile zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung gezeichnet oder erworben wurden.

Ausschüttungen

Gemäss Artikel 10 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z.B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Investoren in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Gewisse Investoren könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Anteilsklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Anteilsklassen zu investieren. Investoren können auf Erträgen und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Anteilsklassen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert werden als bei ausschüttenden (-dist). Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen des Fonds unter das vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestfondsvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Anteilsklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds des Fonds bzw. die übrigen Anteilsklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisanteilen vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Steuerstatut

Der Fonds untersteht luxemburgischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommens-, Kapitalgewinn- oder Vermögenssteuer. Aus dem Gesamtvermögen jedes Subfonds jedoch wird eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg ("taxe d'abonnement") von 0,05%, für die Anteilsklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X und U-X nur eine reduzierte "taxe d'abonnement" in Höhe von 0,01% pro Jahr fällig, welche jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtvermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals. Bei etwaiger Umklassifizierung des Steuerstatus' eines Anlegers durch die zuständige Behörde werden sämtliche Anteile der Klassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X und U-X unter Umständen mit einem Steuersatz von 0,05% besteuert.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letzt verfügbaren Daten.

Der Anteilinhaber muss nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10% der Anteile des Fonds.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Anteilen, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Anteilen im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch - FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassener Anlagefonds ist der Fonds im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Laut dem "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act" und den dazugehörigen Rechtsvorschriften ("**FATCA**") muss der Fonds umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das U.S. Finanzministerium über Finanzkonten von "Specified U.S. Persons", wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, "**IGA**") zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können dem Fonds U.S. Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird der Fonds als konform eingestuft und es wird ihm keine Quellensteuer auferlegt, wenn er Finanzkonten von "Specified U.S. Persons" ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der U.S. Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard ("CRS"). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie der Fonds), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss der Fonds die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen dem Fonds vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit der Fonds seine Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht des Fonds zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass der Fonds die von ihm als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers im Fonds ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die dem Fonds auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgeldern und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen dem Fonds nicht zur Verfügung stellt, zu Lasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende U.S. Quellensteuern oder Strafgeldern, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers im Fonds, beinhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden.

"Specified U.S. Person" im Sinne des FATCA

Der Begriff "Specified U.S. Person" bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft – wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere "Specified U.S. Persons" befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft zu treffen – oder aber den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Anlagen in Chinesische A-Aktien über Stock Connect

Am 14. November 2014 und 2. Dezember 2016 veröffentlichten die chinesischen Behörden das Rundschreiben Caishui [2014] Nr.81 und das Caishui [2016] Nr. 127 ("Rundschreiben 127"), um Fragen zur Besteuerung in der VRC im Zusammenhang mit Stock Connect zu klären. Gemäss Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 sind Kapitalerträge, die ausländische Anleger aus dem Handel mit Chinesischen A-Aktien über die Börsenverbindung Stock Connect erzielen, vorübergehend von der in der VRC geltenden Körperschaftssteuer sowie von persönlichen Einkommens- und Gewerbesteuern befreit sein werden. Ausländische Anleger sind verpflichtet, die in der VRC geltende Quellensteuer auf Dividenden in Höhe von 10 % zu zahlen. Diese wird von den in der VRC notierten Unternehmen einbehalten und an die jeweils zuständigen Steuerbehörden in der VRC abgeführt. Anleger, die in einem Rechtsgebiet steuerlich ansässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können eine Erstattung der zu viel gezahlten Quellensteuer beantragen, sofern das betreffende Steuerabkommen für Dividenden in der VRC eine niedrigere Quellensteuer vorsieht.

Der Fonds unterliegt bei der Veräusserung von Chinesischen A-Aktien über Stock Connect der in der VRC geltenden Stempelsteuer in Höhe von 0,1 % des Verkaufswerts.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Berichterstattende Subfonds

Im Sinne des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 ("TIOPA") gelten bei Anlagen in ausländischen Fonds besondere Vorschriften. Die einzelnen Anteilklassen desselben ausländischen Fonds werden zu diesem Zweck als separate ausländische Fonds behandelt. Die Besteuerung von Anteilhabern in einer berichterstattenden Anteilklasse unterscheidet sich von der Besteuerung in nicht berichterstattenden Anteilklassen. Die einzelnen Besteuerungssysteme sind unten erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für die einzelnen Aktienklassen den Status eines berichterstattenden Fonds (oder Reporting Funds) zu beantragen.

Anteilhaber nicht berichterstattender Anteilklassen

Jede einzelne Anteilklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA und der britischen UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2019 in Kraft traten, als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde als berichterstattender Fonds betrachtet wurde. Anteilhaber, die zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und in nicht berichterstattende Anteilklassen investieren, können dazu gezwungen sein, auf den Ertrag aus Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme der Anteile Einkommensteuer zu bezahlen. Solche Erträge sind also steuerbar, auch wenn der Anleger unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit wäre, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine proportional höhere Steuerlast zu tragen haben. Verluste aus der Veräusserung von Anteilen in nicht berichterstattenden Klassen durch Anteilhaber, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Anteilinhaber berichtstatterer Anteilsklassen

Jede einzelne Anteilsklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Fonds der Status des berichtstatterenden Fonds gewährt wird und der Fonds diesen Status in dem Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden.

Damit eine Anteilsklasse als berichtstatterer Fonds gelten kann, muss die Verwaltungsgesellschaft bei der britischen Steuerbehörde die Aufnahme des Subfonds in dieses Regime beantragen. Die Anteilsklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % des Ertrags der Anteilsklasse ausweisen. Der entsprechende Bericht kann von den Anlegern auf der Website von UBS eingesehen werden. Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die ausgewiesenen Erträge in ihrer Einkommenserklärung einbeziehen. Sie werden dann auf der Basis des erklärten Einkommens veranlagt, ob die Erträge nun ausgeschüttet wurden oder nicht. Zur Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen zu Buchführungszwecken um Kapital und andere Posten bereinigt und basiert auf dem auszuweisenden Ertrag des entsprechenden Subfonds. Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass Erträge aus dem Handel (und nicht aus Anlagen) als auszuweisender Ertrag gelten. Letzten Endes hängt es von den Aktivitäten ab. Angesichts der unklaren Richtlinien betreffend den Unterschied zwischen Handels- und Anlagetätigkeit besteht keine Gewähr, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten keine Handelsaktivitäten sind. Sollte es sich herausstellen, dass die Tätigkeit des Fonds zum Teil oder vollständig aus Handelsgeschäften besteht, ist der jährlich auszuweisende Ertrag der Aktionäre und die entsprechende Steuerlast vermutlich sehr viel höher, als es sonst der Fall wäre. Sofern die entsprechende Anteilsklasse den Status eines berichtstatterenden Subfonds aufrechterhält, wird der Ertrag aus dieser Anteilsklasse als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, ausser der Anleger handelt mit Effekten. Solche Erträge können also unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit werden, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig niedrigere Steuerlast zu tragen haben.

Gemäss Kapitel 6 Teil 3 Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die "2009 Regulations") werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft in der Regel bei der Berechnung des auszuweisenden Einkommens berichtstatterer Subfonds, die eine Vielzahl von Eigentumsvoraussetzungen erfüllen, nicht als Handelsgeschäft behandelt. In dieser Hinsicht bestätigt der Verwaltungsrat, dass sich alle Anteilsklassen primär an Privatanleger und institutionelle Investoren richten und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die 2009 Regulations erklärt der Verwaltungsrat, dass die Anteile des Fonds leicht zu erwerben sind und so vermarktet und verfügbar gemacht werden, dass sie die Zielgruppen erreichen und ihr Interesse erwecken. Der

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes "Income Tax Act 2007" ("Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland") aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einen) Subfonds erzielte nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten; im Falle des Sitzes im Vereinigten Königreich würde es sich um eine "Close Company" handeln. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10% am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beabsichtigen, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine "Close Company" im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in der speziellen Anlagepolitik des Subfonds dargelegt sind, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der nachstehend aufgeführten Subfonds die Vorschriften über die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 ("**InvStG**").

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Subfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit solche Daten zur Verfügung stehen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds in dieser Berechnung gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des InvStG berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage werden die folgenden Subfonds fortlaufend mehr als 50% ihres jeweiligen Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "**Aktienfonds**" im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 InvStG qualifiziert zu sein.

- UBS (Lux) Equity Fund – Sustainable Health Transformation (USD)
- UBS (Lux) Equity Fund – Japan (JPY)

- UBS (Lux) Equity Fund – US Sustainable (USD)
- UBS (Lux) Equity Fund – Euro Countries Opportunity Sustainable (EUR)
- UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps Europe Sustainable (EUR)
- UBS (Lux) Equity Fund – Global Sustainable (USD)
- UBS (Lux) Equity Fund – European Opportunity Sustainable (EUR)
- UBS (Lux) Equity Fund – Mid Caps USA (USD)
- UBS (Lux) Equity Fund – Small Caps USA (USD)
- UBS (Lux) Equity Fund – Tech Opportunity (USD)
- UBS (Lux) Equity Fund – Emerging Markets Sustainable Leaders (USD)
- UBS (Lux) Equity Fund – Biotech (USD)
- UBS (Lux) Equity Fund - Global Sustainable Improvers (USD)

Die folgenden Subfonds werden mindestens 25% ihres jeweiligen Aktivvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "**Mischfonds**" im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 2 InvStG qualifiziert zu sein.

- UBS (Lux) Equity Fund – China Opportunity (USD)
- UBS (Lux) Equity Fund – Greater China (USD)

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und die Behörden in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, eventuell müssen jedoch Gestaltungen gemeldet werden, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. die Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Der Fonds kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihm bekannte, in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Kosten zu Lasten des Fonds

Der Fonds zahlt monatlich für die Anteilsklassen "P", "N", "K-1", "F", "Q", "QL", "I-A1", "I-A2" und "I-A3" eine maximale pauschale Verwaltungskommission, berechnet auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Subfonds.

Diese wird wie folgt verwendet:

1. Für die Verwaltung, die Administration, das Portfolio Management und ggf. den Vertrieb des Fonds sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle wie die Verwahrung des und Aufsicht über das Fondsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Kapitel "Verwahrstelle und Hauptzahlstelle" aufgeführten Aufgaben, wird zulasten des Fonds eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes des Fonds gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung gestellt. Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die maximale pauschale Verwaltungskommission für Anteilsklassen mit dem Namensbestandteil "hedged" kann Gebühren für die Absicherung des Währungsrisikos enthalten. Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Anteilsklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt "Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken" entnommen werden.
Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
 - a) Sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch

die Anwendung des Swinging Pricing gemäss Kapitel "Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis" gedeckt.

- b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung des Fonds sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen an welchen die Subfonds notiert sind;
 - c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen des Fonds sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs erbringt und sofern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erlaubt;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit Gründungen, Registrierungen in Vertriebsländern, Änderungen, Liquidation und Verschmelzungen des Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für rechtliche Dokumente des Fonds (Prospekte, KIID, Jahres- und Halbjahresberichte sowie jegliche anderen rechtlich erforderlichen Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
 - k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Verwahrstellenkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit des Fonds bezahlen.

Ausserdem trägt der Fonds alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen des Fonds erhoben werden, insbesondere die Abgabe der *taxe d'abonnement*.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff "maximale Managementkommission" mit 80% der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt.

Bei der Anteilsklasse "F" wird eine zusätzliche Kommission erhoben, welche durch einen separaten Vertrag zwischen dem Anleger und der UBS Group AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner festgelegt wird.

Für die Anteilsklasse "I-B" wird eine Kommission erhoben, welche die Kosten für die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) abdeckt. Die Kosten für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb des Fonds, direkt auf der Ebene eines separaten Vertrages zwischen dem Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem seiner bevollmächtigten Vertreter, in Rechnung gestellt.

Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklassen "I-X", "K-X" und "U-X" zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung und die Fondsadministration (bestehend aus Kosten der Verwaltungsgesellschaft, Administration und Verwahrstelle) sowie den Vertrieb werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche der UBS Asset Management Switzerland AG aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zustehen.

Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklassen "K-B" zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung werden über diejenigen Entschädigungen abgegolten, welche der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zustehen.

Sämtliche Kosten, die den einzelnen Subfonds zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt.

Kosten, die den Anteilsklassen zuweisbar sind, werden diesen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Anteilsklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Anteilsklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können Gebühren sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf der Ebene des betreffenden Zielfonds anfallen. Dabei darf die Verwaltungskommission des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3% betragen.

Bei der Anlage in Anteile von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten des Fonds können den KIID entnommen werden.

Informationen an die Anteilhaber

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 30. November ein Jahresbericht und per 31. Mai ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für den Fonds veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Anteilklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung des gesamten Fonds erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Buchprüfern überprüfte Jahresrechnung. Er wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumente Ausrichtung genommen hat, die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie Sicherheiten und ihr Umfang, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren, beinhalten.

Diese Berichte stehen den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Anteilhaber werden auf der Webseite www.ubs.com/lu/en/asset_management/notifications veröffentlicht und können denjenigen Anteilhabern per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Anteilhaber keine E-Mail Adresse angegeben haben oder sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist, werden die Mitteilungen auf dem Postwege an die im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift der Anteilhaber versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. die Statuten der Verwaltungsgesellschaft;
2. Verwahrstellenvertrag;
3. Portfolio Management Vertrag;
4. Administrationsstellenvertrag.

Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Folgende Dokumente sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

1. die Vertragsbedingungen;
2. der neueste Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution auf der folgenden Webseite zur Verfügung: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat Grundsätze für die Vergütung beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik gemäss OGAW-Richtlinie und AIFM-Richtlinie, verkündet am 31. März 2016, (ii) AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, die ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäss den AIFM, verkündet am 11. Februar 2013, sowie (iii) CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010; sowie die Einhaltung der Rahmenrichtlinien der UBS Group AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und halten von der Übernahme von Risiken ab, die nicht mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen dieser OGAW/AIF übereinstimmen.

Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Leistungsbeurteilung, die innerhalb eines mehrjährigen Rahmens erfolgt, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsorientierten Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Vergütung aller Mitglieder des Personals besteht aus einem ausgewogenen Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und

ermöglicht eine flexible Bonusstrategie, einschliesslich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des einzelnen Mitarbeiters festgelegt, einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung und der lokalen Marktbedingungen. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann, die ein integraler Bestandteil der festen Vergütung sind.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben.

Anteilinhaber können weitere Angaben über die aktuellen Vergütungsgrundsätze, u.a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html finden.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle und die übrigen Dienstleister des Fonds und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellten oder sonstigen mit ihnen verbundenen Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zum Fonds ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle und die Verwahrstelle haben Grundsätze für Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt und die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko, dass die Interessen des Fonds gefährdet sind, zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Anteilinhaber des Fonds fair behandelt werden, falls sie nicht vermieden werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil der UBS-Gruppe (die "**verbundene Person**").

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche der Fonds investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit dem Fonds eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte für den Fonds bereitstellt bzw. Leistungen für ihn erbringt.

Bei der Durchführung ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und des Fonds oder dessen Anteilinhabern andererseits schaffen könnten. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die den Interessen des Fonds oder dessen Anteilinhabern zum Nachteil gereichen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anteilinhaber können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze des Fonds im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz der gebotenen Sorgfalt und Aufwendung der besten Kräfte besteht für die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken der Benachteiligung der Interessen des Fonds oder dessen Anteilinhabern vermieden werden. In diesem Fall werden die nicht-gemilderten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anteilinhabern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und der Anteilinhaber zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>; aktualisierte Informationen hierzu werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner im Laufe der Zeit gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr («Datenschutzgesetz») handelt der Fonds als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen und der

Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds bereitgestellten Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an dem Fonds von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa dessen Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Fonds nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann der Fonds Anträge auf die Zeichnung von Anteilen jedoch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um dem Fonds beizutreten und die Zeichnung von Anteilen des Fonds auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen des Fonds zu wahren und um die rechtlichen Verpflichtungen des Fonds einzuhalten. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen von Anteilen, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Anteilinhabern bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Anteilinhaberregisters des Fonds verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die vorstehend genannten «berechtigten Interessen» umfassen:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;
- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds allgemein; und
- die Ausübung der Geschäfte des Fonds entsprechend angemessener marktüblicher Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann der Fonds personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um seine verbundenen und Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten des Fonds unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, Vertriebsgesellschaften, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Investmentmanager, die Domizilierungsstelle, die globale Vertriebsgesellschaft, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater des Fonds.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für den Fonds und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land ausserhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt der Fonds vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäss dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei er von der EU-Kommission genehmigte «Modellklauseln» verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzufordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Verwaltungsgesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Anteilen wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung des Fonds) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Der Fonds kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von dem Fonds eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von dem Fonds zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);

- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Hinblick auf die besondere Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen des Fonds beruht, zu widersprechen; der Fonds beendet diese Verarbeitung, es sei denn, er kann beweisen, dass zwingende berechnete Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass er die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschliesslich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch den Fonds im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich, wobei die anwendbaren gesetzlichen Speicherfristen gelten.

Indexanbieter

Für die Index Berechnungsmethode wird auf den Indexanbieter verwiesen.

MSCI

Die MSCI-Informationen dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet werden, dürfen in keiner Form reproduziert oder weiter verbreitet werden und dürfen nicht als Grundlage oder Bestandteil von Finanzinstrumenten oder -produkten oder -indizes verwendet werden. Keine der MSCI-Informationen ist als Anlageberatung oder Empfehlung zur Entscheidung über eine Anlageentscheidung gedacht und darf nicht als solche geltend gemacht werden. Historische Daten und Analysen sollten nicht als Hinweis oder Garantie für zukünftige Leistungsanalysen, Prognosen oder Vorhersagen angesehen werden. Die MSCI-Informationen werden "wie gesehen" bereitgestellt und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko einer Nutzung dieser Informationen. MSCI, jedes ihrer verbundenen Unternehmen und jede andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen (zusammen die "MSCI-Parteien") beteiligt ist oder damit zusammenhängt, lehnt ausdrücklich alle Garantien (einschliesslich, Originalität, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung, Marktängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung des Vorangegangenen, übernehmen die MSCI-Parteien in keinem Fall eine Haftung für direkte, indirekte, besondere, zufällige, Strafen, Folgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf entgangene Gewinne) oder andere Schäden.

S&P

Der S&P 500 (der „Index“) ist ein Produkt der S&P Dow Jones Indices LLC oder ihrer verbundenen Unternehmen („SPDJ“) und eventueller Drittlizenzgeber und wurde für den Gebrauch durch die UBS AG und ihre verbundenen Unternehmen (der „Lizenznehmer“) lizenziert. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken der Standard & Poor's Financial Services LLC („S&P“), und Dow Jones® ist eine eingetragene Marke der Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“). Die eingetragene Marke des Drittlizenzgebers ist die eingetragene Marke eines Drittlizenzgebers. Die eingetragenen Marken wurden an SPDJI lizenziert und vom Lizenznehmer für bestimmte Zwecke unterlizenziert. Der Fonds wird nicht von SPDJI, Dow Jones, S&P und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen „S&P Dow Jones Indices“) oder einem Drittlizenzgeber gesponsert, unterstützt, vertrieben oder beworben. S&P Dow Jones Indices und die eventuellen Drittlizenzgeber übernehmen gegenüber den Inhabern des Fonds oder der Öffentlichkeit weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Haftung bezüglich der Zweckmäßigkeit, allgemein in Wertpapiere oder speziell in den Fonds zu investieren, oder der Fähigkeit des Index, die allgemeine Performance der Märkte nachzubilden. Die einzige Beziehung von S&P Dow Jones Indices und den eventuellen Drittlizenzgebern mit dem Lizenznehmer in Bezug auf den Index besteht in der Lizenzierung des Index und bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen der S&P Dow Jones Indices und/oder ihrer Lizenzgeber. Der Index wird von S&P Dow Jones Indices oder einem Drittlizenzgeber unabhängig vom Lizenznehmer und vom Fonds festgelegt, zusammengesetzt und berechnet. S&P Dow Jones Indices und die eventuellen Drittlizenzgeber sind nicht verpflichtet, die Anforderungen der Lizenznehmer oder der Inhaber des Fonds bei der Ermittlung, Erarbeitung oder Berechnung des Index zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices und die eventuellen Drittlizenzgeber sind nicht verantwortlich für die Festlegung von Preisen oder Mengen des Fonds oder die Festlegung des Zeitpunkts für die Emission oder den Vertrieb des Fonds oder die Ermittlung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Grundlage die Umrechnung in Barmittel, die Überlassung oder die Rückgabe des Fonds je nach Sachlage erfolgt, und waren auch nicht an diesen Festlegungen, Ermittlungen und Berechnungen beteiligt. S&P Dow Jones Indices und die eventuellen Drittlizenzgeber übernehmen keine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel des Fonds. Es kann nicht gewährleistet werden, dass auf dem Index basierende Anlageprodukte die Wertentwicklung des Index genau nachbilden oder positive Anlagerenditen liefern. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater. Die Einbeziehung eines Wertpapiers in einen Index stellt keine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers dar und gilt auch nicht als Anlageberatung.

S&P DOW JONES INDICES UND DIE EVENTUELLEN DRITTLIZENZGEBER ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX SOWIE DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER JEDLICHER

DIESBEZÜGLICHER KOMMUNIKATION, EINSCHLIEßLICH MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER KOMMUNIKATION (EINSCHLIEßLICH ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION). S&P DOW JONES INDICES UND DIE EVENTUELLEN DRITTLIZENZGEBER UNTERLIEGEN KEINEN SCHADENSERSATZVERPFLICHTUNGEN UND ÜBERNEHMEN KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN IN DIESER HINSICHT. S&P DOW JONES INDICES UND DIE EVENTUELLEN DRITTLIZENZGEBER GEBEN KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE UND LEHNEN AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG ODER IM HINBLICK AUF DIE VON DEM LIZENZNEHMER, INHABERN DES FONDS ODER ANDEREN PERSONEN ODER GESELLSCHAFTEN DURCH DIE NUTZUNG DES INDEX ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN S&P DOW JONES INDICES UND DIE DRITTLIZENZGEBER NICHT FÜR IRGENDWELCHE INDIREKTEN, BESONDEREN ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENEN SCHÄDEN, STRAFSCHADENSERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN EINSCHLIEßLICH ENTGANGENER GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, ZEITVERLUSTE ODER FIRMENWERTVERLUSTE, SELBST DANN NICHT, WENN S&P DOW JONES VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE, OB PER VERTRAG, DELIKTHAFTUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG. AUßER DEN LIZENZGEBERN VON S&P DOW JONES INDICES GIBT ES KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN IM RAHMEN IRGENDWELCHER VERTRÄGE ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND DEM LIZENZNEHMER.

Topix

Der Indexwert und die Marken des TOPIX unterliegen den Eigentumsrechten der Tokyo Stock Exchange, Inc., und die Tokyo Stock Exchange, Inc. ist Inhaberin aller Rechte und Eigentümerin allen Know-hows in Bezug auf den TOPIX, wie beispielsweise die Berechnung, Veröffentlichung und Verwendung des Indexwerts des TOPIX, und in Bezug auf die Marken des TOPIX. Keines der Produkte wird von der Tokyo Stock Exchange, Inc. in irgendeiner Weise gesponsert, unterstützt oder beworben.

FTSE Russell

Quelle: London Stock Exchange Group plc und ihre Konzernunternehmen (zusammen die "LSE Group"). © LSE Group 2020. FTSE Russell ist ein Handelsname einiger LSE Group Gesellschaften. "FTSE®" ist eine Marke der relevanten LSE Group Gesellschaften und wird von jedem anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet. Alle Rechte an den FTSE Russell-Indizes oder Daten werden auf die jeweilige LSE Group Gesellschaft, der der Index oder die Daten gehört, übertragen. Weder die LSE Group noch ihre Lizenzgeber übernehmen eine Haftung für Fehler oder Auslassungen in den Indizes oder Daten, und keine Partei darf sich auf einen Index oder Daten in dieser Mitteilung verlassen. Eine Weitergabe von Daten aus der LSE-Gruppe ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweiligen LSE Group Gesellschaft nicht gestattet. Die LSE Group fördert, sponsert oder unterstützt den Inhalt dieser Mitteilung nicht.

Benchmark Verordnung

Die von den Subfonds als Benchmark verwendeten Indizes (gemäß der Definition von «Verwendung» in der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Benchmark-Verordnung») werden am Datum des vorliegenden Verkaufsprospekt zur Verfügung gestellt von:

- (i) Benchmark-Administratoren, die im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt sind. Aktuelle Informationen darüber, ob die Benchmark von einem im ESMA-Register der EU-Benchmark-Administratoren und Drittländer-Benchmarks geführten Administrator zur Verfügung gestellt wird, stehen unter <https://registers.esma.europa.eu> zur Verfügung; und/oder
- (ii) Benchmark-Administratoren, die gemäß den Benchmarks (Amendment and Transitional Provision) (EU Exit) Regulations 2019 des Vereinigten Königreichs («UK-Benchmark-Verordnung») zugelassen sind, den Status von Benchmark-Administratoren in einem Drittland im Sinne der Benchmark-Verordnung haben und in einem Register von Administratoren und Benchmarks aufgeführt sind, das von der FCA geführt wird und unter <https://register.fca.org.uk/BenchmarksRegister> zur Verfügung steht; und/oder
- (iii) Benchmark-Administratoren, die unter die Übergangsregelungen im Rahmen der Benchmark-Verordnung fallen und demgemäß mitunter noch nicht in dem von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt sind.

Der Übergangszeitraum für Benchmark-Administratoren und die Frist, in der sie eine Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäß der Benchmark-Verordnung beantragen müssen, hängen sowohl von der Klassifizierung der betreffenden Benchmark als auch vom Sitz des Benchmark-Administrators ab.

Für den Fall, dass eine Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Verwaltungsgesellschaft, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet ("Contingency Plan"). Anteilinhaber können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Auflösung und Zusammenlegung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilklassen

Auflösung des Fonds, seiner Subfonds bzw. Anteilklassen

Anteilinhaber, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds, eines einzelnen Subfonds, bzw. einer Anteilklasse nicht verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, den Fonds beziehungsweise die bestehenden Subfonds und Anteilklassen aufzulösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

Sofern der Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds oder einer Anteilsklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder diesen Wert nicht erreicht hat, wie er für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Anteilsklasse erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, alle Anteile der entsprechenden Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder –zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Subfonds bzw. einer Anteilsklasse wird, wie oben im Abschnitt "Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen" beschrieben, bekannt gemacht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und jede Konversion in den betroffenen Subfonds, bzw. in die betroffene Anteilsklasse wird ausgesetzt. Die Rücknahme von Anteilen bzw. die Konversion aus dem betroffenen Subfonds oder der betroffenen Anteilsklasse wird auch nach diesem Beschluss möglich sein, wobei gewährleistet wird, dass etwaige Auflösungskosten im Subfonds, bzw. in der Anteilsklasse berücksichtigt und somit von allen Anteilhabern getragen werden, welche sich zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses im Subfonds, bzw. in der Anteilsklasse befanden. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Subfonds, bzw. der Anteilsklasse anteilmässig an die Anteilhaber der Subfonds bzw. der Anteilsklassen zu verteilen. Spätestens neun Monate nach der Entscheidung über die Einleitung des Liquidationsverfahrens werden (i) etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation nicht an die Anteilhaber verteilt werden können bzw. konnten, bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt und (ii) das Liquidationsverfahren abgeschlossen.

Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Fall der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Eine solche Auflösung wird in mindestens zwei Tageszeitungen (wovon eine luxemburgische Tageszeitung) sowie im "RESA" publiziert. Der Ablauf der Liquidation ist identisch mit demjenigen von Subfonds mit der Ausnahme, dass Liquidationserlöse, die nicht beim Abschluss der Liquidation an die Anteilhaber verteilt werden können, sofort bei der «Caisse de Consignation» hinterlegt werden.

Zusammenlagung des Fonds oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen "OGA" oder mit dessen Subfonds; Zusammenlagung von Subfonds

"Verschmelzungen" sind Transaktionen, bei denen

- a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung, ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und seinen Anteilsinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- b) zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen und ihren Anteilsinhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die "**übertragenden OGAW**", die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den "**übernehmenden OGAW**", übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt "Auflösung des Fonds und seiner Subfonds bzw. Anteilsklassen" beschriebenen Voraussetzungen kann die Verwaltungsgesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Anteilsklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. Anteilsklasse des Fonds oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil 1 des Gesetzes von 2010 oder gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 zu einem ausländischen OGAW und die Umwidmung der Anteile des/der betreffenden Subfonds bzw. Anteilsklasse als Anteile eines anderen Subfonds oder einer anderen Anteilsklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Anteilhaber entspricht) beschliessen.

Die Anteilhaber werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt „Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen“ beschrieben.

Eine solchermaßen von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Zusammenlegung ist für die Anteilhaber des betroffenen Subfonds, nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Bekanntmachung, bindend. Anteilhaber können während dieser Frist ihre Anteile ohne Rücknahmegebühr und ohne administrative Kosten zur Rücknahme einreichen. Anteile, welche nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, für welchen das Umtauschverhältnis berechnet wird (sog. exchange ratio), umgetauscht.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

Die englische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen des Fonds

1.1 Die Anlagen der Subfonds dürfen ausschliesslich bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die an einem "Geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Finanzinstrumente notiert bzw. gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden. Der Begriff "**Mitgliedsstaat**" bezeichnet einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend "**zugelassener Staat**") gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber des Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden
 - der OGAW oder dieser andere OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert ist, investiert der Subfonds nicht mehr als 10% seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten ("**Derivaten**"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden ("**OTC-Derivaten**"), sofern
- der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, wie zum Beispiel makroökonomische Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die gemäss der Anlagepolitik der Subfonds direkt oder via andere bestehende OGA/OGAW investiert werden darf.
 - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Kapitel "Risikodiversifizierung" aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten sind;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und vom Verwaltungsrat gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch den Verwaltungsrat basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind, und u.a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei in Abwicklung der Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Der Verwaltungsrat unterhält eine Liste der von ihm genehmigten Gegenparteien;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
 - der jeweiligen Gegenpartei weder Diskretion über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z.B. im Falle eines total return swaps oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.

h) Geldmarktinstrumente im Sinne von Art. 1 des Gesetzes von 2010, welche nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;

1.3 Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.

1.4 Jeder Subfonds darf auf akzessorischer Basis flüssige Mittel halten.

2. Risikostreuung

2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, mehr als 10% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10% des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Ausfallrisiko auf 5%. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einer Kombination

- von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.

2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:

a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10% wird auf 25% erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.

- b) Dieselbe Grenze von 10% wird auf 35% erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- c) Die unter Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter diesen Ziffern aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35% des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20% des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) **Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, China, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**

2.4 Bezüglich Anlagen in andere OGAW oder sonstige OGA gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Verwaltungsgesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des OGAW oder sonstigen OGA in welchen investiert wurde, werden in Bezug auf die unter Ziffern 2.1., 2.2. und 2.3. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c) Für die Subfonds die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Verwaltungskommissionen im Kapitel "Kosten zu Lasten des Fonds" beschrieben.

2.5 Die Subfonds können Anteile, die von einem oder mehreren anderen Subfonds des Fonds auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihres Prospektes oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10% nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- auf jeden Fall der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Kalkulation des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 nicht berücksichtigt wird solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.

2.6 Der Fonds darf höchstens 20% der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäß der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;

- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den unter Ziffern 2.1. bis 2.4. angeführten Begrenzungen abweichen.

3. Anlagebegrenzungen

Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere für den Fonds zu erwerben, deren Veräusserung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Anlagefonds, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
 - 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung,
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung,
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA,
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
 - Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilhaber ausüben.
- 3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 Buchstaben f) und g) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;
 - 3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;
 - 3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;

3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn

- für den Ankauf von Devisen mittels eines "back-to-back loan";
- im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;

3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 Buchstaben e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf der Verwaltungsrat eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als "**Pool**" bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anteilhaber nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als "**beteiligte Subfonds**" bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Verwaltungsgesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird der Verwaltungsrat den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die der Verwaltungsrat für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds Anteile im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung des Fonds werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff "**gemeinsam verwaltete Einheiten**" den Fonds und jeden seiner Subfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung bestehen würde; der Begriff "**gemeinsam verwaltete Vermögenswerte**" bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds und seiner Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als "**Beteiligungsverhältnis**" bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder

Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d.h. die nicht dem Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem Fonds und seinen Subfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und weiteren gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte des Fonds stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Anteilinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können der Fonds und dessen Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegenden (die "**Techniken**"). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Techniken werden

kontinuierlich verwendet, wie im Abschnitt "Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften" beschrieben, es kann jedoch von Zeit zu Zeit, je nach Marktbedingungen, entschieden werden, das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften auszusetzen oder zu verringern. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den "verliehenen" Wertpapieren von einem "Kreditgeber" auf einen "Kreditnehmer" übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin "gleichwertige Wertpapiere" auszuhändigen ("**Wertpapierleihe**").

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Aktivitäten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss der Fonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheit muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht erfolgen. Eine derartige Sicherheit ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die dem Fonds die Erstattung des Gegenwerts der verliehenen Wertpapiere zusichert. Die Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die zugunsten des Fonds im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts "Collateral Management" werden Anteile des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für der Fonds Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich geprüft und ggf. angepasst. Derzeit werden 60 % der Bruttoeinnahmen, die im Rahmen von zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während 40 % der Bruttoeinnahmen als Kosten/Gebühren von UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und UBS Switzerland AG als Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte einbehalten werden. Alle Kosten/Gebühren für die Durchführung des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil des Vermittlers von Wertpapierleihgeschäften am Bruttoeinkommen bezahlt. Dies beinhaltet alle direkten und indirekten Kosten/Gebühren, die durch die Wertpapierleihe-Aktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und UBS Switzerland AG sind Teil der UBS-Gruppe.

Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die betreffenden Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards für das Vertragsmanagement bei Wertpapierleihgeschäften, Angaben zur Qualität der Sicherheiten, zu den zugelassenen Gegenparteien, zum Risikomanagement, zu den an Dritte zu entrichtenden Gebühren und zu den Gebühren, die der Fonds zu erhalten hat, sowie zu den Informationen, die in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht werden müssen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Sicherheiten aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge ("**Haircuts**") festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten)) und der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist*	2%
Instrumente, die von den USA, Japan, UK, Deutschland, Schweiz (einschliesslich Bundestaaten und Kantone als Emittenten) begeben werden**	0%
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2%
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2%
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4%
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4%
Aktien	8%
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australia (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Austria (AUSTRIAN TRADED ATX INDEX)	ATX
Belgium (BEL 20 INDEX)	BEL20
Denmark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europe (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25

France (CAC 40 INDEX)	CAC
Germany (DAX INDEX)	DAX
Hong Kong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Netherlands (AEX-Index)	AEX
New Zealand (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norway (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapore (Straits Times Index STI)	FSSTI
Sweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Switzerland (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Switzerland (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
U.K. (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* Rating in dieser Tabelle bezieht sich auf die Ratingskala, die von S&P benutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Verwaltungsgesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fliessen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Im Allgemeinen gilt für Total Return Swaps:

- i) Hundert Prozent (100 %) der Bruttorendite, die durch Total Return Swaps erzielt wird, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren, fliessen an den Subfonds zurück.
- (ii) Alle direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Total Return Swaps ergeben, werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds genannten Unternehmen gezahlt.

(iii) Es gibt keine Gebührenaufteilungsvereinbarungen für Total Return Swaps.

Der Fonds und dessen Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich verschärft.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt "Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung" verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknameanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtungen für Anleger in Deutschland

Einrichtungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 Verwaltungsgesellschaft:

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
33A Avenue J-F Kennedy, 9053 Luxembourg

Der Prospekt, die Gründungsunterlagen des Fonds, die wesentlichen Anlegerinformationen («KIIDs»), sofern zutreffend, sowie die Finanzberichte sind zur Einsichtnahme auf www.fundinfo.com verfügbar; dort sind auch Exemplare erhältlich.

Gemäss Richtlinie 2019/11601 bestätigen wir hiermit, dass die folgenden Aufgaben elektronisch durchgeführt werden und allen Privatanlegern in sämtlichen Aufnahmestaaten zur Verfügung stehen, in denen ein von UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM verwalteter Fonds vermarktet wird. Sollten Sie Hilfe oder Informationen zu den nachstehenden Aufgaben benötigen, können Sie sich über die folgende E-Mail-Adresse mit uns in Verbindung setzen: sh-ubsfacilities@ubs.com

a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen und Ausführung sonstiger Zahlungen an Anleger in Bezug auf die Aktien/Anteile eines von der UBS Fund Management (Luxembourg) S.A verwalteten Fonds gemäss den Gründungsunterlagen des Fonds;

b) Informationen darüber, wie die unter Buchstabe a) beschriebenen Anträge gestellt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

c) Verfahren und Regelungen gemäss Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG2 in Bezug auf die Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den OGAW in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in Bezug auf den Umgang mit Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den AIF in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der AIF vertrieben wird. Weitere Informationen zu Anlegerrechten finden sich hier: [UBS Fund Management \(Luxembourg\) S.A.;](http://www.ubs.com/global/en/asset-management/investmentcapabilities/white-labelling-solutions/fund-management-company-services.html)

Weitere Informationen zu den vorstehenden Aufgaben finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investmentcapabilities/white-labelling-solutions/fund-management-company-services.html>.

Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anleger (Punkt e der CBDF-Richtlinie)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, Aktiengewinn (EStG), Aktiengewinn (KStG), Zwischengewinn, Immobiliengewinn und die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht: https://www.ubs.com/de/de/asset_management/informationen/steuerrelevante_informationen.html

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem Postwege an die im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ubs.com/lu/en/asset_management/notifications.html) veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB sowie im Fall einer etwaigen Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 5 oder 6 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).